Probeskrit / Skriptauszug

Rechtsanwaltsvergütungsrecht I

Rechtsanwalt Hans-Werner Spreizer

www.zar-fernstudium.de

Juli 2025

(Stand: RVG-Fassung 2025 nach Einfügung von Art. 11 des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025– KostBRÄG 2025)

Impressum

Skript, Layout und Konzept wurden entwickelt durch das

ZAR
Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht
Email: zar@zar-fernstudium.de
Internet: www.zar-fernstudium.de

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Verbreitung, Weitergabe oder Vervielfältigung auch einzelner Teile sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ... 3
Vorwort ... 7
1. Einführung ... 9
1.1. Gesetzliche Grundlagen ... 9
1.1.1. Das RVG im Überblick ... 10
1.1.2. Das VV RVG ... 10
1.1.3. Nummerierung und Zitierung der Gebührentatbestände ... 12
1.2. Fachliteratur und Kanzleisoftware ... 12
1.3. Lernhilfe ... 15
2. Die Rechnung ... 17
2.1. Aufbau und Inhalt der Vergütungsrechnung ... 17
2.2. Fälligkeit und Vorschuss ... 20
2.3. Aufrechnung der Honorarforderung mit Fremdgeld ... 21
2.4. Verjährung und Verzinsung der Honorarforderung ... 22
2.5. Festsetzung der Vergütung gegenüber dem Mandanten ... 24
2.6. Lernhilfe ... 26
3. Die Berechnung der Gebühren ... 28
3.1. Überblick ... 28
3.2. Berechnung nach dem Gegenstandswert mit Wertgebühren ... 30
3.2.1. Schritt 1: Die Ermittlung des Gegenstandswerts ... 30
3.2.2. Schritt 2 und 3: Wertgebühr und deren Berechnung ... 31
3.3. Berechnung mit Festgebühren ... 33
3.4. Abgeltungsbereich der Gebühren ... 34
3.4.1. Angelegenheit ... 34
3.4.2. Verweisung, Abgabe und Zurückverweisung als Angelegenheit ... 37
3.4.3. Anrechnung der Gebühr ... 37
3.5. Lernhilfe ... 39
4. Die Bestimmung des Gegenstandswerts ... 41
4.1. Überblick ... 41
4.2. Gegenstandswert bei gerichtlicher Tätigkeit ... 42
4.3. Gegenstandswert bei Gerichtsgebührenfreiheit und Festgebühren ... 44
4.4. Gegenstandswert bei außergerichtlicher Tätigkeit ... 45
4.5. Gegenstandswert in Beschwerdesachen ... 45

4.6. Veränderung des Gegenstandswerts ... 46
4.7. Auseinanderfallen von Gegenstandswert und Streitwert ... 46
4.8. Behandlung mehrerer Gegenstände ... 46
4.9. Festsetzung und Bindungswirkung ... 47
4.10. Lernhilfe ... 49
5. Die Vergütungsvereinbarung ... 51
5.1. Überblick ... 51
5.2. Vergütungsgrundsätze nach § 49 b BRAO ... 51
5.3. Allgemeine Voraussetzungen für alle Vergütungsvereinbarungen ... 54
5.4. Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung ... 55
5.5. Besonderheiten bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars ... 56
5.6. Folgen einer fehlerhaften Vergütungsvereinbarung ... 56
5.7. Lernhilfe ... 58
6. Auslagen ... 60
6.1. Überblick ... 60
6.2. Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten ... 61
6.2.1. Pauschale für Kopien und Ausdrucke ... 61
6.2.1.1. Kopie und Ausdrucke aus Gerichts- und Behördenakten ... 62
6.2.1.2. Mitteilungen an Verfahrensbeteiligte ... 62
6.2.1.3. Notwendige Unterrichtung des Auftraggebers ... 63
6.2.1.4. Sonstige Fälle ... 63
6.2.2. Elektronisch gespeicherte Dateien ... 63
6.3. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ... 64
6.4. Auslagen bei einer Geschäftsreise ... 65
6.4.1. Fahrtkosten ... 65
6.4.2. Tage- und Abwesenheitsgeld ... 65
6.4.3. Sonstige Auslagen bei der Geschäftsreise ... 66
6.5. Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden ... 66
6.6. Umsatzsteuer auf die Vergütung ... 67
6.7. Lernhilfe ... 70
7. Allgemeine Gebühren ... 72
7.1. Einigungsgebühr ... 72
7.1.1. Entstehung ... 72
7.1.2. Höhe und Gegenstandswert ... 73
7.2. Aussöhnungsgebühr ... 74

7.2.1. Entstehung ... 74
7.2.2. Höhe und Verfahrenswert ... 74
7.3. Erledigungsgebühr ... 75
7.3.1. Entstehung ... 75
7.3.2. Höhe und Gegenstandswert ... 75
7.4. Gebühr bei mehreren Auftraggebern ... 76
7.4.1. Entstehung ... 77
7.4.2. Höhe und Gegenstandswert ... 77
7.5. Hebegebühr ... 77
7.5.1. Entstehung ... 77
7.5.2. Höhe ... 78
7.6. Zusatzgebühr ... 78
7.6.1. Entstehung ... 78
7.6.2. Höhe und Gegenstandswert ... 78
7.7. Lernhilfe ... 79
8. Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit ... 81
8.1. Außergerichtliche Tätigkeit nach den §§ 34 – 36 RVG ... 81
8.2. Außergerichtliche Tätigkeit nach Teil 2 VV RVG ... 83
8.2.1. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ... 84
8.2.2. Außergerichtliche Vertretung ... 84
8.2.2.1. Entstehung und Abgeltungsbereich ... 85
8.2.2.2. Höhe und Gegenstandswert ... 85
8.2.2.3. Besonderheiten bei Inkassodienstleistungen ... 86
8.2.2.4. Anrechnung ... 86
8.2.2.5. Erstattung der Geschäftsgebühr ... 87
8.2.3. Beratungshilfe ... 88
8.3. Lernhilfe ... 91
9. Vergütung in Strafsachen ... 93
9.1. Wahlanwalt oder bestellter bzw. beigeordneter Anwalt ... 94
9.2. Gebühren des Verteidigers ... 95
9.2.1. Allgemeine Gebühren ... 95
9.2.2. Gebühren im vorbereitenden Verfahren ... 96
9.2.3. Gebühren im gerichtlichen Verfahren ... 97
9.2.4. Gebühren im Wiederaufnahmeverfahren ... 99
9.2.5. Zusätzliche Gebühren ... 101

9.3. Gebühren in der Strafvollstreckung ... 103
9.4. Gebühren für bestimmte Einzeltätigkeiten ... 104
9.5. Pauschgebühr ... 107
9.6. Kostenentscheidung und Kostenerstattung ... 108
9.7. Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt im Strafrecht ... 110
9.7.1. Auslagen und Aufwendungen für den bestellten oder beigeordneten Anwalt nach § 46 RVG ... 110
9.7.2. Umfang der Beiordnung oder Bestellung nach § 48 RVG ... 111
9.7.3. Pauschgebühr für den bestellten oder beigeordneten Anwalt nach § 51 RVG ... 111
9.7.4. Anspruch gegen den Vertretenen trotz Bestellung oder Beiordnung ... 112
9.7.5. Festsetzung der Vergütung bei Bestellung oder Beiordnung ... 113
9.7.6. Anrechnung von Zahlungen nach § 58 RVG ... 113
9.8. Lernhilfe ... 116
10. Vergütung in Bußgeldsachen ... 118
10.1. Gebühren des Verteidigers ... 119
10.1.1. Allgemeine Gebühr ... 120
10.1.2. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde ... 120
10.1.3. Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug ... 121
10.1.4. Verfahren über die Rechtsbeschwerde ... 121
10.1.5. Zusätzliche Gebühren ... 121
10.2. Einzeltätigkeiten ... 123
10.3. Strafverfahren und Bußgeldverfahren ... 123
10.4. Sonstiges ... 125
10.5. Lernhilfe ... 127
Literaturverzeichnis ... 129
Stichwortverzeichnis ... 130

Vorwort

Ziel des vorliegenden Skriptes ist es, den Leser bzw. den Lehrgangsteilnehmer dazu zu befähigen, gängige Rechnungen, Kostenfestsetzungsanträge und Vergütungsvereinbarungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu erstellen oder zu überprüfen. Der Lernstoff ist auf 2 Unterrichtsskripte und ein Fallrepetitorium verteilt.

In diesem ersten Skript geht es inhaltlich um Grundbegriffe und eine allgemeine Einführung in das Vergütungsrecht und die Abrechnung außergerichtlicher Tätigkeiten sowie die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen. Im zweiten Skript geht es um die Abrechnung nach den Abschnitten 3 und 6 des Vergütungsverzeichnisses, also in Zivilsachen einschließlich der Familiensachen, Verwaltungssachen und Finanzsachen. Das dritte Skript ist ein Fallrepetitorium, das parallel zu den beiden anderen Skripten bearbeitet werden sollte. Es enthält nicht nur Übungen zu den anderen Skripten, sondern zum Teil auch Vertiefungen und auch neuen Stoff. Das Durcharbeiten des Fallrepetitoriums ist also notwendig, um die Lehrgangsziele zu erreichen.

Zur Bearbeitung des Skripts ist außer den Gesetzestexten, benötigt werden hierzu insbesondere das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie weitere Einzelnormen aus verschiedenen anderen Gesetzen, keine weitere Literatur erforderlich. Bei der konkreten praktischen Arbeit wird man allerdings in Zweifelsfällen auch einen Kommentar zum RVG zu Hilfe nehmen. Entsprechende Literaturhinweise befinden sich zum Teil in Fußnoten im Skript, aber auch am Ende im Literaturverzeichnis. Geht es um die konkrete Formulierung von Rechnungen und Zahlungsaufforderungen oder die Ausarbeitung von gerichtlichen Festsetzungsanträgen ist die Nutzung von gängigen Formularsammlungen erforderlich oder zumindest sinnvoll. Zum Teil sind sie Bestandteil gängiger Kanzleisoftwaresysteme. Im Übrigen gibt es für Rechtsanwaltsfachangestellte und Kanzleien ein kaum noch überschaubares Angebot von Formularsammlungen in Buchform, heute meist zusätzlich mit digitalisiertem Inhalt (CD oder Downloadmöglichkeiten im Internet). Das Skript selbst ersetzt weder eine Formularsammlung noch einen Kommentar.

Es ist nicht möglich, hier sämtliche Gebührentatbestände vorzustellen und deren Kombinationen durchzuspielen. Das Lernziel, Abrechnungen in allen möglichen Situationen zu erstellen oder zu überprüfen, wird vielmehr durch die Vermittlung von Grundkenntnissen und der Systematik der Normen sowie dem Einüben einer systematischen Vorgehensweise erreicht. Hierdurch ist es im Ergebnis möglich, auch hier nicht genannte Abrechnungssituationen zu meistern oder mit Gesetzesänderungen oder der Änderung der Rechtsprechung zu bestimmten Gebührentatbeständen umzugehen.

Selbstverständlich ist es erforderlich, zitierte Normen nachzulesen und die Lernhilfen intensiv durchzuarbeiten. Für die Bearbeitung der Lernhilfen und Übungsfälle sollte sich ausreichend Zeit genommen werden. Lösungen sollten schriftlich erfolgen.

Vor allem am Anfang bereitet es Rechtsanwaltsfachangestellten oder neu zugelassenen Anwälten Schwierigkeiten, die theoretischen Kenntnisse im Vergütungsrecht praktisch umzusetzen, also mit einer Kanzleisoftware zu arbeiten. Die Dokumentationshilfen der Softwarehersteller sind regelmäßig auf den rein technischen Aspekt beschränkt, ohne den kanzleiorganisatorischen Hintergrund zu erklären. Der Neuling ist in der Regel auf die mündliche Weitergabe von Informationen hierzu angewiesen, wenn er nicht das Glück hat, auf ein ausführliches Handbuch, das in jeder Kanzlei zur Dokumentation der Arbeitsabläufe erstellt werden sollte, zurückgreifen zu können. An geeigneten Stellen befinden sich deshalb Abbildungen einer Kanzleisoftware, um aufzuzeigen, wie die Regelungen zur Anwaltsvergütung in der Abrechnungspraxis konkret umgesetzt werden *könnten*. Es wird hierbei die weitverbreitete Software "Advoware" der Advo-web GmbH verwendet.

Im aktuellen Skript wird die Gebührentabelle 2025 in der Fassung nach Einfügung des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025) vom 07.04.2025 verwendet. Um bei den Aufgaben zum gleichen Ergebnis zu kommen, ist es erforderlich, die Gebührentabelle 2021 in dieser Fassung zu verwenden, auch wenn diese zwischenzeitlich überholt sein sollte oder im

Sachverhalt Zeitangaben enthalten sind, die richtigerweise die Anwendung älterer Gebührentabellen erfordern würden. Fälligkeitszeitpunkte werden also bei der Anwendung der Gebührentabelle in den Fallbeispielen nicht berücksichtigt, soweit dies nicht ausdrücklich in der Aufgabenstellung gefordert wird.

Aufgrund der uneinheitlichen Zielgruppe erfolgt an dieser Stelle ein Hinweis auf die Art und Weise der Zitierung von Gesetzen: Absätze einer Vorschrift werden mit römischen Ziffern, Sätze "S.", Halbsätze mit "HS" und Nummern mit "Nr." sowie die Untergliederung in Kleinbuchstaben mit „Lit.“ abgekürzt. Der folgende Paragraf wird mit "f", mehrere nachfolgende Paragrafen mit "ff" abgekürzt. Die Abkürzungen für verschiedene Gesetzesfassungen lauten wie üblich a. F. für alle Fassung und n. F. für neue Fassung.

Sicherlich ist mir bei der Erstellung des Skripts trotz aller Sorgfalt der eine oder andere Fehler unterlaufen. Ich bin selbständiger Anwalt, kein Rechtsanwaltsfachangestellter oder Rechtspfleger. Kanzleiorganisatorisch ist die Abrechnung für mich ein "Nebenkriegsschauplatz". Für Hinweise auf Fehler bin ich daher immer dankbar.

1. Einführung

Inhalt des Kapitels:

- ✓ Gesetzliche Grundlagen des Vergütungsrechts: RVG und Anlagen.
- ✓ Arbeitsweise und Arbeitshilfen bei der Erstellung oder Überprüfung von Vergütungsrechnungen: Lehrbücher, Kommentare, Kanzleisoftware.

In diesem ersten Kapitel werden die gesetzlichen Grundlagen des Vergütungsrechts sowie die grundsätzliche Arbeitsweise bei der Erstellung von Vergütungsrechnungen und Arbeitshilfen vorgestellt.

Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Mandanten besteht in der Regel ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Anwalt, eine bestimmte Tätigkeit im Interesse des Mandanten vorzunehmen. Der Mandant verpflichtet sich dagegen zur Zahlung eines Honorars. Bei den meisten zivilrechtlichen Verträgen wird die Höhe der Vergütung für die Inanspruchnahme einer Leistung zwischen den Vertragsparteien selbst bestimmt bzw. nach den Spielregeln der freien Marktwirtschaft und den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage ausgehandelt. Bei einigen Vertragsarten besteht diese Freiheit nicht oder ist zumindest eingeschränkt. Hierzu gehört auch die Rechtsbeziehung zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber. Hier ist sowohl die Höhe der Vergütung als auch die Art und Weise der Abrechnung gesetzlich geregelt. Bezweckt wird damit unter anderem die Verhinderung eines ruinösen Preiswettbewerbs zwischen den Rechtsanwälten und damit die Sicherung der Qualität der Rechtsberatung und Vertretung sowie der Schutz der Rechtsanwaltschaft als unabhängiges Organ der Justiz. Auch der Mandant als Verbraucher wird so vor unerwarteten, zu hohen Honorarforderungen geschützt.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Vergütung der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts ist **gesetzlich geregelt**. Die wichtigsten Vorschriften befinden sich im **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**, abgekürzt mit RVG. Ergänzt wird das Gesetz durch das Vergütungsverzeichnis, abgekürzt VV RVG. Während das RVG allgemeine, übergeordnete Regelungen zur Vergütung enthält, sind im VV RVG die einzelnen Gebührentatbestände enthalten.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist aber keine alles umfassende gesetzliche Regelung, es verweist vielmehr an vielen Stellen auf andere Gesetze, insbesondere auf Verfahrensordnungen und Kostengesetze. Zu den wichtigsten gehören folgende Gesetze:

- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gerichtskostengesetz (GKG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
- Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Zivilprozessordnung (ZPO)

1.1.1. Das RVG im Überblick

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gilt nur für die in § 1 RVG genannten Berufsgruppen, insbesondere also für die Anwaltschaft. Es gilt dagegen nicht, wenn eine Person -unabhängig davon, ob sie als Rechtsanwalt tätig ist oder nicht- eine der in § 1 II RVG genannten Tätigkeiten ausübt.

> *Beispiel: sog. Syndikusrechtsanwälte, Vormund, Betreuer, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Treuhänder.*

Das RVG umfasst (ca.) 62 Paragrafen. Es ist untergliedert in die folgenden **9 Abschnitte**:

- Allgemeine Vorschriften
- Gebührenvorschriften
- Angelegenheit
- Gegenstandswert
- Außergerichtliche Beratung und Vertretung
- Gerichtliche Verfahren
- Straf- und Bußgeldverfahren und bestimmte sonstige Verfahren
- Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt und Beratungshilfe
- Übergangs- und Schlussvorschriften

Bei dieser Abschnittseinteilung fällt zunächst auf, dass es eine deutliche systematische Trennung zwischen der **außergerichtlichen Tätigkeit** des Anwalts und seiner Tätigkeit in **Gerichtsverfahren** gibt.

Diese Trennung setzt sich auch im VV RVG fort. Während es für die gerichtliche Tätigkeit eine Vielzahl von Gebührentatbeständen gibt und damit praktisch die gesamte gerichtliche Tätigkeit des Anwalts abgedeckt ist, gibt es für die außergerichtliche Tätigkeit nur einige wenige Gebührentatbestände, durch die ganz bestimmte Situationen gebührenrechtlich abgedeckt werden. Im Übrigen ist der Anwalt gehalten, für eine außergerichtliche Tätigkeit entweder eine **Vergütungsvereinbarung** mit dem Mandanten zu treffen oder nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften aus dem BGB (je nach Rechtsnatur des Auftrags also Geschäftsbesorgung, Auftrag, Dienstvertrag oder auch Werkvertrag) abzurechnen.

Die strikte Trennung zwischen außergerichtlicher Tätigkeit und der Tätigkeit in Gerichtsverfahren setzt sich auch in den Prozessrechten fort. So werden etwa bei der Kostenentscheidung in einem Zivilprozess nur die Kosten für die gerichtliche Tätigkeit erfasst, was insbesondere bei einem Kostenfestsetzungsantrag zu berücksichtigen ist. Die Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit verbleiben daher auch beim Obsiegen beim Mandaten und können in der Regel nur über einen materiell-rechtlichen Schadenersatzanspruch vom Gegner verlangt werden, nicht aber über die Kostenentscheidung im Urteil.

Das RVG hat 2 **Anlagen**. Anlage 1 ist das VV RVG. Anlage 2 gehört zu § 13 RVG und dient der Ermittlung der Gebührenhöhe in Relation zum Gegenstandswert.

1.1.2. Das VV RVG

Das VV RVG enthält die einzelnen **Gebührentatbestände**.

Ein Gebührentatbestand ist eine Norm, die auf der Tatbestandsseite eine bestimmte Tätigkeit nennt, für die auf der Rechtsfolgenseite der Norm eine bestimmte Gebühr festgelegt wird. Jeder Gebührentatbestand hat eine **Nummer**, durch die er eindeutig identifiziert wird.

Das VV RVG ist gegliedert in **Teile**, **Abschnitte** und **Unterabschnitte**. Je nach der Tiefe der Untergliederung kann sich der jeweilige Gebührentatbestand entweder im Teil oder im Abschnitt oder aber im Unterabschnitt befinden.

Das VV RVG enthält außerdem sog. **Vorbemerkungen**, die den Gebührentatbeständen vorangestellt sind. Diese Vorbemerkungen konkretisieren die nachfolgenden Gebührentatbestände näher, schränken deren Anwendungsbereich ein oder erweitern ihn.

Außerdem gibt es noch die sog. **Anmerkungen**. Diese enthalten Konkretisierungen, Ausnahmen oder Anrechnungen.

Der Unterschied zwischen Vorbemerkungen und Anmerkungen besteht darin, dass die Vorbemerkung für alle in dieser Gliederungsebene nachfolgenden Gebührentatbestände gilt, während die Anmerkungen nur für den jeweiligen Gebührentatbestand, unter dem sie stehen, gelten.

Will man einen Gebührentatbestand abrechnen, sind immer auch eventuell vorhandene Vorbemerkungen und Anmerkungen zu berücksichtigen!

Optisch ist das VV RVG als **Tabelle** mit drei **Spalten** angelegt. In der linken Spalte befindet sich die Nummer des jeweiligen Gebührentatbestandes. In der Mitte befindet sich der Text des Gebührentatbestandes mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen und eventuelle Anmerkungen. In der rechten Spalte befindet sich die dem Gebührentatbestand zugeordnete konkrete **Gebühr** in € oder der **Gebührensatz**, aus dem dann mit Hilfe der Tabelle aus § 13 RVG der konkrete Geldbetrag in € errechnet wird.

Abbildung: Tabellenform des VV RVG:

Teil 1
Allgemeine Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
Vorbemerkung 1:		
Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren oder einer Gebühr für die Beratung nach § 34 RVG.		
1000	Einigungsgebühr ..... (1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den 1. der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird oder 2. die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird (Zahlungsvereinbarung). Die Gebühr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden. (2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 nicht ursächlich war. (3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.	1,5

Von der Gliederungsstruktur des VV RVG sollte man zumindest die Teile-Ebene im Hinterkopf haben, um zu einer schnellen Zuordnung von Gebührentatbeständen zu gelangen. Durch die tägliche Übung im Erstellen von Rechnungen werden sich aber auch schnell die jeweiligen Abschnitte und Unterabschnitte einprägen.

Das VV RVG ist untergliedert in 7 Teile:

- Teil1: Allgemeine Gebühren
- Teil 2: Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung in Verwaltungsverfahren
- Teil 3: Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren
- Teil 4: Strafsachen
- Teil 5: Bußgeldsachen
- Teil 6: Sonstige Verfahren
- Teil 7: Auslagen

1.1.3. Nummerierung und Zitierung der Gebührentatbestände

Die **Zitierung** von Gebührentatbeständen erfolgt nach der Nummer und der Gesetzesabkürzung. Die Nummer ist immer vierstellig und gibt Aufschluss über den Standort. Die erste Ziffer steht für den Teil im VV RVG, in dem sich der Gebührentatbestand befindet.

> *Beispiel: Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG. Die Ziffer 1 ist ein Hinweis darauf, dass der Gebührentatbestand im ersten Teil des VV also im Teil "Allgemeine Vorschriften" steht.*

Die zweite Ziffer benennt den Abschnitt. Ist die zweite Ziffer eine 0, befindet sich der Gebührentatbestand direkt im Teil vor einem eventuellen Abschnitt. Ist die Ziffer größer als 0, befindet sich der Gebührentatbestand in einem Abschnitt. Die zweite Ziffer entsprich dabei der Ziffer des Abschnitts.

> *Beispiel: Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG. Der Gebührentatbestand befindet sich im ersten Teil des VV RVG.*
>
> *Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG: Der Gebührentatbestand befindet sich im ersten Abschnitt des dritten Teils des VV RVG.*

Die weiteren beiden Ziffern 3 und 4 stellen lediglich die Nummer des jeweiligen Gebührentatbestandes dar. Die dritte Ziffer ist also kein Hinweis auf den jeweiligen Unterabschnitt. Oder anders formuliert: Aus der Nummer des Gebührentatbestandes ergeben sich aus der ersten Ziffer der Teil, aus der zweiten Ziffer der Abschnitt und aus den beiden Folgeziffern der konkrete Tatbestand. Ein eventueller Unterabschnitt ist der Nummer nicht zu entnehmen.

Abbildung: Aufbau der Nummer des Gebührentatbestandes im VV RVG:

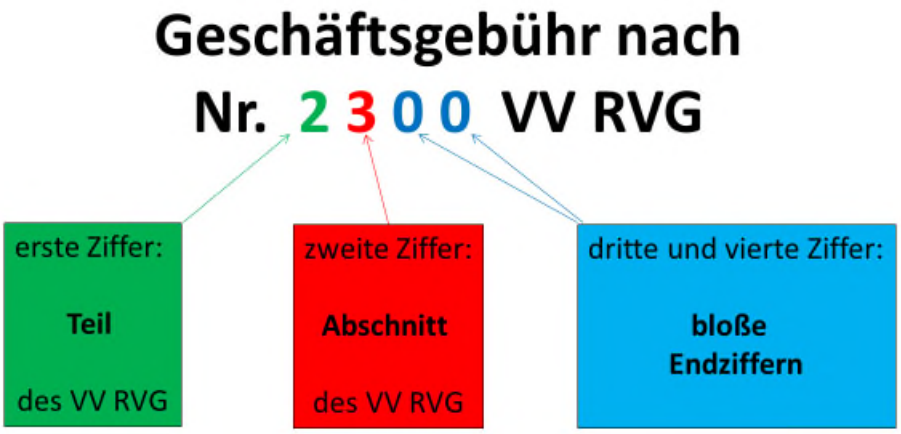

1.2. Fachliteratur und Kanzleisoftware

Grundsätzlich ist es möglich, einfache bzw. gängige Rechnungen allein mit Hilfe des Gesetzestextes des RVG und dessen Anlagen (VV RVG und Anlage zu § 13 RVG) zu erstellen.

Bei Unklarheiten und Problemen sollte auf **Lehrbücher** oder **Kommentare** zurückgegriffen werden. In der Ausbildungsliteratur für Rechtsanwaltsfachangestellte gibt es eine Vielzahl guter Lehrbücher und Fallsammlungen zu Üben. Kommentare sind dagegen für die Arbeit in der Praxis gedacht. Sie enthalten zu jeder Vorschrift und zu jedem Gebührentatbestand ausführliche Informationen und Rechtsprechungshinweise. Im Literaturverzeichnis dieses Skripts sind die für die Erstellung dieses Skripts verwendeten Lehrbücher und Kommentare genannt.

Darüber hinaus wird die Abrechnung durch spezielle Kanzleisoftwareprodukte erheblich erleichtert. Diese ersetzen jedoch nicht die Fähigkeit, Rechnungen auch "von Hand zu Fuß" erstellen zu können. Die korrekte Bedienung einer Kanzleisoftware und damit die ordnungsgemäße Erstellung einer Rechnung können also nur mit den entsprechenden Kenntnissen erfolgen.

Kanzleiprogramme besitzen je nach Funktionsumfang meist mehrere Module, die der Abrechnung dienen. Grundsätzlich unterscheidet man insoweit folgende Module voneinander:

- Finanzbuchhaltungsmodul
- Inkassomodul
- Mandantenbuchhaltungsmodul
- Modul zur Honorarberechnung / Rechnungserstellung

Für die Vergütungsrechnung ist im Rahmen der Stoffvermittlung dieses Skripts nur das Modul zur Berechnung des Anwaltshonorars von Bedeutung. Hier werden nach dem Baukastenprinzip die einzelnen Gebühren zusammengeklickt, während die Berechnung der konkreten Geldbeträge und der Umsatzsteuer im Hintergrund vom Programm selbst vorgenommen wird. Das Ergebnis ist die fertige Rechnung.

Abbildung: Kanzleisoftware Advoware-Honorarmodul (Version 5.0 aus 2018):

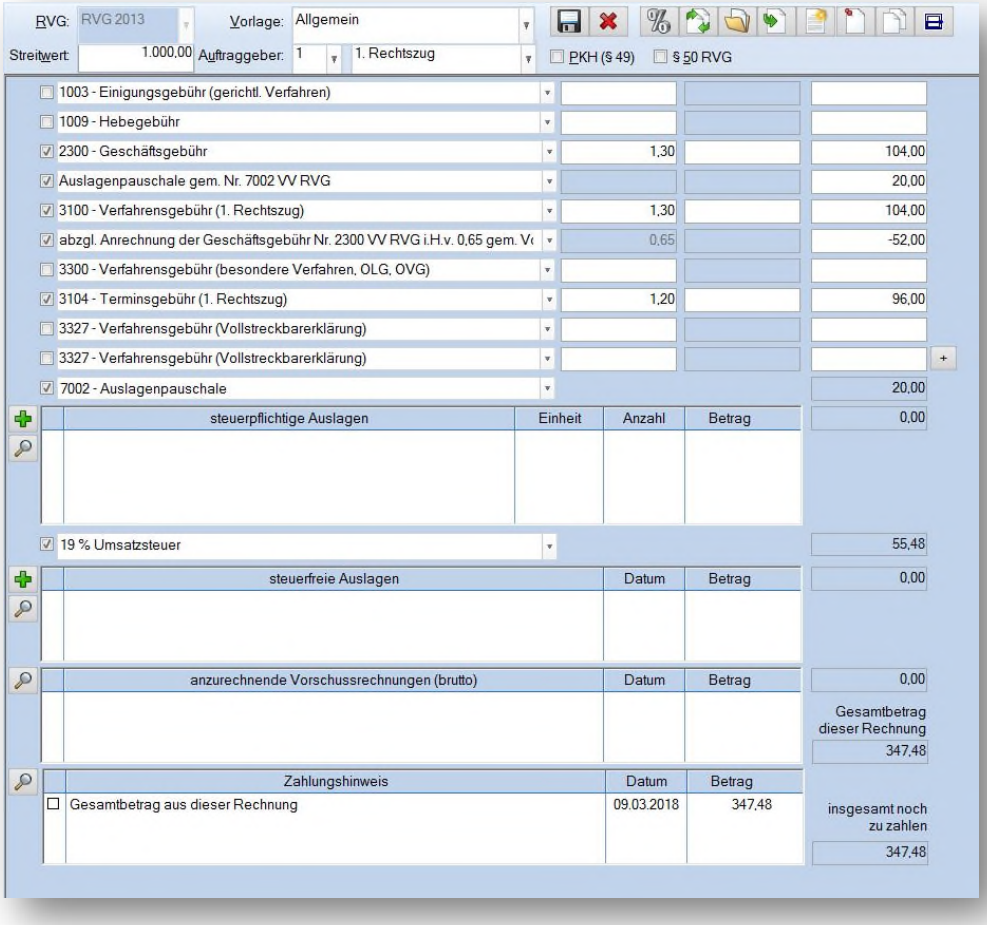

Beim Abspeichern der so erstellten Rechnung hat der Nutzer meist die Wahl, ob die Rechnung in die Mandantenbuchhaltung, das Inkassomodul und -soweit vorhanden- das Finanzbuchhaltungsmodul übernommen werden soll oder nicht. Zum Teil kann hierzu auch eine allgemeine Anweisung in den Grundeinstellungen der Software hinterlegt werden.

Die Mandantenbuchhaltung ist eine in der Regel aktenbezogene Gegenüberstellung von Honorarforderungen des Anwalts gegen den eigenen Mandanten und dessen Zahlungen. Oft ist diese verbunden mit einer sog. Offenen-Posten-Liste, in der alle offenen Honorarforderungen gegen alle Mandaten aufgeführt sind. Ob eine Honorarabrechnung in die Mandantenbuchhaltung übernommen werden soll, hängt davon ab, ob die Kanzlei das Honorar von dem Mandanten haben möchte. In der

Regel wird dies der Fall sein, so dass die Honorarrechnung in die Mandantenbuchhaltung zu übernehmen ist. Es ist aber auch möglich, dass der Mandant einen Anspruch gegen den Gegner auf Zahlung der Anwaltsgebühren -etwa aus Schadenersatzgesichtspunkten oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung aufgrund prozessrechtlicher Vorschriften- hat und mit dem Anwalt eine Vollabtretung vereinbart. In diesem Fall hat die Kanzlei einen Anspruch ausschließlich gegen den Gegner. Eine Übernahme der Rechnung in die Mandantenbuchhaltung kann also entfallen.

Die Inkassobuchhaltung dient dagegen der Verwaltung der Forderungen des eigenen Mandanten gegen den Gegner, etwa der Schadenersatzforderung aus einem Verkehrsunfall. Obsiegt der Mandant in dem Rechtsstreit, wird die Honorarforderung des Anwalts gegen den Mandanten in der Regel zur Inkassoforderung des Mandanten gegen den Gegner. Allgemein gilt die Regel, dass die Honorarforderung in die Inkassobuchhaltung zu übernehmen ist, wenn der Mandant gegen den Gegner einen Anspruch auf Übernahme der Rechtsanwaltskosten hat.

Honorarrechnungen können auch in das Finanzbuchhaltungsmodul übernommen werden. Dieses dient dazu, die Kanzlei als Ganzes mit ihren Einnahmen und Ausgaben buchhalterisch zu verwalten und die steuerrechtlichen Erklärungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Hier gilt die Regel, dass eine Honorarforderung, die in die Mandantenbuchhaltung übernommen wird, auch in die Finanzbuchhaltung gehört.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Die Vergütung der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts ist **gesetzlich** geregelt. Die wichtigsten Regelungen sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, abgekürzt **RVG** und in dessen Anlage 1, dem sog. Vergütungsverzeichnis, abgekürzt **VV RVG**, enthalten.
- ✓ Die gesetzliche Regelung trennt strikt zwischen der Vergütung für die **außergerichtliche Tätigkeit** und der Vergütung für die **gerichtliche Tätigkeit**.
- ✓ Das VV RVG enthält die einzelnen **Gebührentatbestände** sowie **Vorbemerkungen** und **Anmerkungen** zu den Gebührentatbeständen. Es ist untergliedert in **Teile** und **Abschnitte**.
- ✓ Ein **Gebührentatbestand** ist eine Norm, die auf der Tatbestandsseite eine bestimmte Tätigkeit nennt, für die auf der Rechtsfolgenseite der Norm eine bestimmte Gebühr festgelegt wird. Die Gebühr ist entweder als konkreter Betrag in Euro oder als **Gebührensatz** ausgestaltet.
- ✓ Ein Gebührentatbestand hat 4 Ziffern, wobei die erste Ziffer den Teil und die zweite Ziffer den Abschnitt des Tatbestandes im Gebührenverzeichnis benennt.

1.3. Lernhilfe

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen. Der „Einpräge-Effekt“ ist wesentlich größer, wenn Sie die Fragen schriftlich beantworten. Lösungsvorschläge finden Sie auf der nächsten Seite.

1) Kann die Vergütung für einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin frei ausgehandelt werden?
2) Zwischen welchen beiden grundsätzlichen Tätigkeiten wird im RVG strikt getrennt?
3) Werden die Ausgaben für die außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin von der Kostenentscheidung in einem Urteil erfasst?
4) Nennen Sie die 9 Abschnitte, in die das RVG untergliedert ist.
5) Was ist ein Gebührentatbestand?
6) Sind die einzelnen Gebührentatbestände im RVG enthalten?
7) Aus welchen Bestandteilen und Untergliederungsebenen ist das VV RVG aufgebaut?
8) Nennen Sie die 7 Teile des VV RVG.
9) Kann man anhand der Nummer eines Gebührentatbestandes dessen Standort im VV RVG herauslesen?
10) Was wird in der juristischen Fachliteratur als Kommentar bezeichnet?

Lösungen:

1) Die Vergütung des Rechtsanwalts ist gesetzlich geregelt. Soweit diese gesetzliche Regelungen Vergütungsvereinbarungen zulassen, kann das Honorar ausgehandelt werden. Dabei sind die gesetzlichen Anforderungen an eine zulässige Vergütungsvereinbarung zu beachten. Ansonsten ist die Höhe der Vergütung gesetzlich bestimmt und kann nicht frei ausgehandelt werden.

2) Bei der Vergütung wird zwischen der außergerichtlichen Tätigkeit und der gerichtlichen Tätigkeit unterschieden.

3) Ist eine gerichtliche Entscheidung mit Kosten verbunden, dann enthält sie auch eine Entscheidung über diese Kosten. Von einer gerichtlichen Kostenentscheidung wird jedoch nur die gerichtliche Tätigkeit des Anwalts erfasst. Gebühren, die für die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts entstehen, sind nicht Gegenstand der Kostenentscheidung.

4) Allgemeine Vorschriften, Gebührenvorschriften, Angelegenheit, Gegenstandswert, Außergerichtliche Beratung und Vertretung, Gerichtliche Verfahren, Straf- und Bußgeldverfahren und bestimmte sonstige Verfahren, Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt und Beratungshilfe, Übergangs- und Schlussvorschriften.

5) Ein Gebührentatbestand ist eine Norm, die auf der Tatbestandsseite eine bestimmte Tätigkeit nennt, für die auf der Rechtsfolgenseite der Norm eine bestimmte Gebühr festgelegt wird. Die Gebühr ist entweder als konkreter Betrag in Euro oder als Gebührensatz ausgestaltet.

6) Nein. Die Gebühren selbst ergeben sich aus der Anlage 1 zum RVG, dem sog. Vergütungsverzeichnis, abgekürzt VV RVG.

7) Das VV RVG ist untergliedert in Teile, Abschnitte und Unterabschnitte. Als weitere Bestandteile enthält es Vorbemerkungen und Anmerkungen.

8) Teil1 allgemeine Gebühren, Teil 2 außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung in Verwaltungsverfahren, Teil 3 Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren, Teil 4 Strafsachen, Teil 5 Bußgeldsachen, Teil 6 sonstige Verfahren, Teil 7 Auslagen.

9) Die Nummer eines Gebührentatbestandes hat 4 Ziffern. Dabei gibt die erste Ziffer den Teil des Vergütungsverzeichnisses an. Die zweite Ziffer steht für den Abschnitt. Die letzten beiden Ziffern sind bloße Ordnungsziffern.

10) Ein Kommentar ist eine Arbeitshilfe zu einem Gesetz. Er ist gegliedert wie das Gesetz selbst. Zu jedem Paragrafen sind Definitionen von Tatbestandsmerkmalen, die Auslegung der Vorschrift durch Gerichte und zum Teil Einzelheiten aus der Entstehungsgeschichte einer Norm aufgeführt. Er hilft damit, eine Norm richtig zu verstehen und auszulegen.

2. Die Rechnung

Inhalt des Kapitels:

- ✓ Aufbau und notwendiger Inhalt der Vergütungsrechnung.
- ✓ Fälligkeit und Vorschuss.
- ✓ Aufrechnung der Honorarforderung mit Fremdgeld.
- ✓ Verjährung und Verzinsung der Honorarforderung.
- ✓ Festsetzung der Vergütung gegenüber dem Mandanten.

In diesem Kapitel wird der notwendige Inhalt einer anwaltlichen Vergütungsrechnung anhand eines Beispiels dargestellt. Anschließend geht es um den Zeitpunkt der Abrechnung, also um die Fälligkeit. Bezahlt der Mandant die Rechnung, ist der Vorgang erledigt. Insbesondere bei Nichtzahlung ergeben sich Fragen bzgl. der Verjährung und Verzinsung, der Möglichkeit zur Aufrechnung mit Fremdgeldern sowie der gerichtlichen Festsetzung der Vergütung.

2.1. Aufbau und Inhalt der Vergütungsrechnung

Zur Bestimmung des Inhalts einer ordnungsgemäßen Rechnung wird in der Regel auf § 14 IV UStG (Umsatzsteuergesetz) zurückgegriffen. Unter anderem muss die Rechnung demnach enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Ergänzend zu diesen steuerrechtlichen Erfordernissen müssen die Honorarforderungen eines Rechtsanwalts die in § 10 RVG genannten Anforderungen erfüllen:

- Textform (vgl. § 126 b BGB); Diese Regelung gilt seit dem 15.07.2024. Zuvor galt die Schriftform und damit das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift des Rechtsanwalts / der Rechtsanwältin.
- Die Benennung des Gegenstandswerts, sofern die Gebühren danach berechnet sind.
- Die Höhe der jeweils in Rechnung gestellten Gebühr, die Gebührenbezeichnung und die zugehörige Gebührennummer nach dem VV RVG sowie der konkret errechnete Betrag.
- Auslagen der Kanzlei: Wird anstatt der Auslagenpauschale die Erstattung einzelner konkreter Auslagen verlangt, müssen diese ebenfalls entsprechend den Gebührentatbeständen des VV RVG

aufgeschlüsselt werden. In der Rechnung ist ggfls. zu unterscheiden zwischen umsatzsteuerpflichtigen Auslagen und umsatzsteuerfreien Auslagen.

- Umsatzsteuer: In der Regel ist in der Honorarrechnung der normale Umsatzsteuersatz anzusetzen. Ist der Anwalt dagegen -etwa weil er den Anwaltsberuf nur als Nebentätigkeit ausübt- Kleinunternehmer nach § 19 UStG, hat er bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer nicht in Rechnung zu stellen. Dies muss jedoch in der Rechnung kenntlich gemacht werden

Unter rein steuerrechtlichen Gesichtspunkt nicht erforderlich ist eine eigenhändige Unterschrift. Insoweit bestimmt § 14 I S. 2 UStG lediglich, dass die Echtheit der Rechnung gewährleistet sein muss. Dies kann durch eine Unterschrift erfolgen, muss aber nicht.

Bitte prägen Sie sich ein:

✓ Die Rechnung eines Rechtsanwalts muss den allgemeinen steuerrechtlichen Anforderungen nach § 14 UStG genügten. Darüber hinaus muss die Rechnung des § 10 RVG erfüllen.

Abbildung: Eine Rechnung könnte wie folgt aussehen:

Rechtsanwalt Hans-Werner Spreizer

Büroanschrift
Zum Tal 30
66606 St. Wendel
Tel.: 06858-3890061
Fax: 06858-698338
Email: kanzlei@rasspreizer.de

Bankverbindung
Sparkasse Neunkirchen
IBAN: DE94 5823 2046 54 2002 54
BIC: SALADE51NKS

Fremdgeldkonto
Sparkasse Neunkirchen
IBAN: DE46582574360111481
BIC: SALADE51NKS

USt-Id Nr.: DE193674324

Rechtsanwalt Hans-Werner Spreizer, Zum Tal 30, 66606 St. Wendel

Herrn
Max Mustermandant
Mustermandantstraße 11

44141 Dortmund

Bitte stets angeben:
13-18 Sp
Musterakte

Sachbearbeitung:
Spreizer

St. Wendel, den 09.03.2018

Sehr geehrter Herr Mustermandant,

in vorbezeichneter Angelegenheit erlaube ich mir, Ihnen folgende Kostennote zu übersenden:

Rechnungsnummer: 000008/2018
Leistungszeitraum: 08.03.2018 - 08.03.2018
Finanzamt St. Wendel- Steuernr.: 070/566/022312

Gegenstandswert: 1.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	104,00 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
1,3 Verfahrensgebühr (1. Rechtszug) gem. Nr. 3100 VV RVG	104,00 €
abzgl. Anrechnung der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG i.H.v. 0,65 gem. Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 VV RVG i.V.m. § 15a RVG	-52,00 €
1,2 Terminsgebühr (1. Rechtszug) gem. Nr. 3104 VV RVG	96,00 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettobetrag	292,00 €
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	55,48 €
Gesamtbetrag	**347,48 €**

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe des Aktenzeichens auf eines meiner angegebenen Konten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Werner Spreizer

Rechtsanwalt

Seite 1 von 1

Abbildung: Inhalt der anwaltlichen Rechnung nach Steuerrecht und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

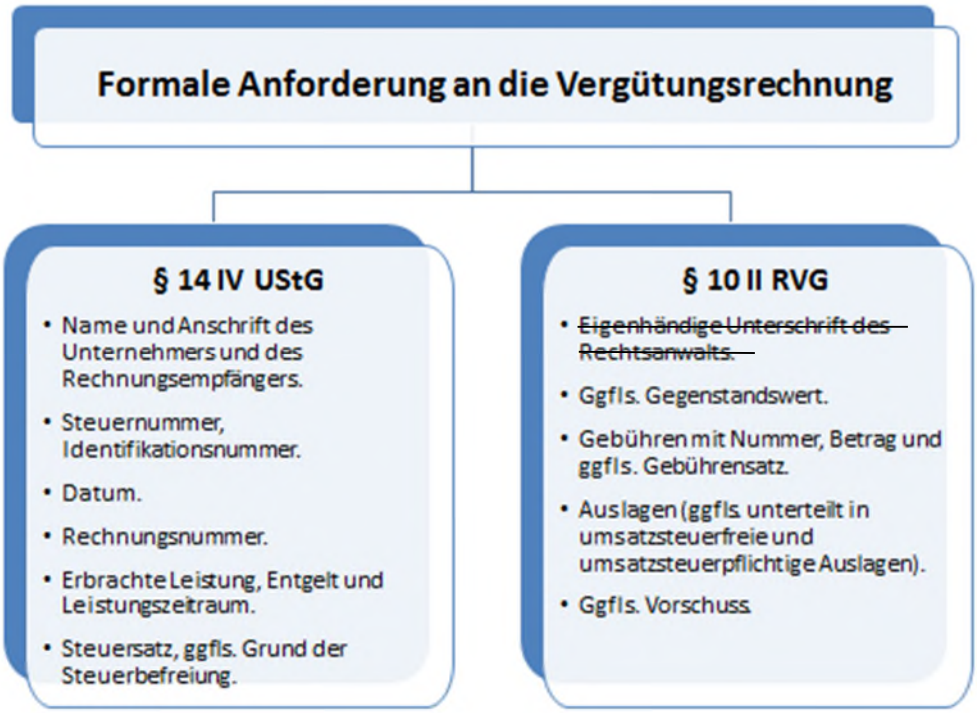

2.2. Fälligkeit und Vorschuss

Die Kanzlei kann das Honorar entweder **nach Beendigung** des Mandats oder bei **Fälligkeit** nach § 8 RVG abrechnen. Sie kann auch einen Vorschuss nach § 9 RVG verlangen.

Eine Abrechnung nach Beendigung des Mandats aufgrund einer einzigen (Schluss-) Rechnung wird in der Regel nur erfolgen, wenn es sich um einen "kurzen" Auftrag handelt, dessen Beendigung zeitlich eng mit Auftragserteilung und Fälligkeitszeitpunkt zusammenliegt. Da die Erledigung des Auftrags unter Umständen mehrere Jahre dauern kann, bestünde die u. a. Gefahr der Verjährung.

Üblich ist die Abrechnung nach **Fälligkeit**. Die Fälligkeit tritt nach § 8 RVG ein, wenn

- der Auftrag oder
- die Angelegenheit (§§ 16 ff RVG) erledigt oder
- im gerichtlichen Verfahren
  - eine Kostenentscheidung ergangen oder
  - der Rechtszug (Instanz) beendet ist oder
  - das Verfahren länger als 3 Monate ruht.

Regelmäßig wird aber auch vor Fälligkeit ein **Vorschuss** verlangt. Das Recht, einen Vorschuss zu verlangen, ergibt sich aus § 9 RVG. Voraussetzung ist, dass es sich um bereits entstandene oder um voraussichtlich noch entstehende Gebühren handelt. Eine Gebühr ist entstanden, wenn der Anwalt die Tätigkeit, die die Gebühr auslöst, vorgenommen hat. Als Rechtsfolge kann der Anwalt einen **angemessenen** Vorschuss verlangen. Was im Einzelfall unter Angemessenheit zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Es ist möglich, das gesamte voraussichtliche Honorar als Vorschuss zu verlangen. Insbesondere dann, wenn die Zahlung durch den Mandanten fraglich erscheint, kann das Einfordern des gesamten Honorars als Vorschuss vor der Vornahme der Tätigkeit wirtschaftlich geboten sein.

> *Beispiel: Vertretung in Strafsachen. Der verurteilte Mandant hat regelmäßig andere Sorgen als die Begleichung der Honorarforderung des Verteidigers.*

Für den Vorschuss soll § 10 RVG nicht gelten[1]. Demnach kann die Vorschussforderung formlos, also etwa auch mündlich erfolgen. Sie muss nicht unterzeichnet sein und auch keine Berechnung oder Berechnungsgrundlagen enthalten. In der Praxis wird man einen Vorschuss in der Regel dennoch schriftlich anfordern und auch erläutern.

Auch der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt kann –von der Staatskasse- einen Vorschuss einfordern. Es gibt jedoch wichtige Unterschiede zum Wahlanwalt. Er kann nur die bereits entstandenen Gebühren als Vorschuss fordern.

Sobald Fälligkeit eintritt, ist der Vorschuss abzurechnen. Ein entsprechender Anspruch hierauf ergibt sich aus dem Anwaltsvertrag[2]. Der Mandant erhält also eine den Anforderungen des § 10 RVG genügende Rechnung, in der die Gebühren normal berechnet und anschließend der Vorschuss abgezogen wird.

In der Praxis wird der Vorschuss zum Teil ohne Umsatzsteuer berechnet, um eine doppelte Buchung der Umsatzsteuer und anschließende Verrechnung zu vermeiden. Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten ist eine solche Vorgehensweise allerdings zumindest umstritten.

Abbildung: Fälligkeit nach § 8 RVG:

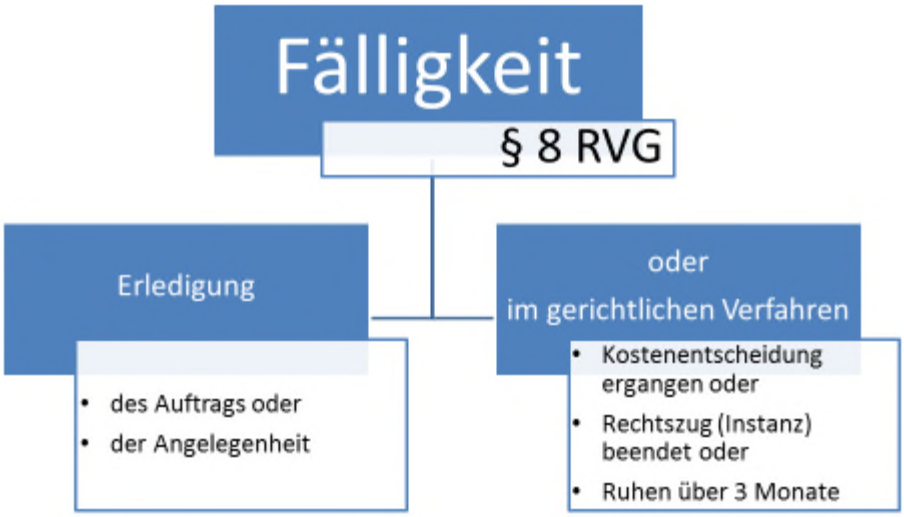

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Die Fälligkeit der Vergütung tritt nach § 8 RVG ein, wenn entweder der Auftrag oder die Angelegenheit erledigt ist oder im gerichtlichen Verfahren eine Kostenentscheidung ergangen, der Rechtszug beendet ist oder das Verfahren länger als 3 Monate ruht.
- ✓ Die Kanzlei kann nach § 9 RVG jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

2.3. Aufrechnung der Honorarforderung mit Fremdgeld

In der anwaltlichen Praxis besteht oft Unsicherheit darüber, ob die Kanzlei Zahlungen des Gegners an den Mandanten über ein Konto der Kanzlei, also sog. **Fremdgeld**, mit den eigenen Honoraransprüchen gegen den Mandanten verrechnen darf. Denn nach § 43 a V BRAO ist der Anwalt verpflichtet, Fremdgelder **unverzüglich** an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Verstößt der Anwalt gegen diese Vorschrift, liegt nicht nur eine zivilrechtliche Vertragsverletzung vor. Vielmehr kommt auch die Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes (Unterschlagung, Untreue) in Betracht.

[1] Schneider in Schneider / Wolf, RVG, § 9, VII.
[2] Schneider in Schneider / Wolf, RVG, § 9 XII.

Ohne auf den Umgang mit Fremdgeldern umfassend einzugehen, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine solche Aufrechnung nach § 387 BGB grundsätzlich möglich ist. Diese setzt aber nicht nur Fälligkeit nach § 8 RVG voraus, sondern nach der Rechtsprechung auch, dass eine den Anforderungen des § 10 RVG genügende Rechnung erstellt wird und diese dem Mandanten zugegangen sein muss, **bevor** aufgerechnet wird. Darüber hinaus darf kein Aufrechnungsverbot (z. B. Pfändungsfreigrenzen, Zahlungen auf Unterhaltsforderungen) vorliegen[3].

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Fremdgelder sind nach § 43 a BRAO unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto zu überweisen.
- ✓ Eine Aufrechnung mit Vergütungsansprüchen setzt Fälligkeit nach § 8 RVG und vorherige Rechnungsstellung nach § 10 RVG voraus. Es dürfen außerdem keine Aufrechnungsverbote vorliegen.

2.4. Verjährung und Verzinsung der Honorarforderung

Die Honorarforderung des Anwalts gegenüber dem Mandanten unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB, verjährt also nach 3 Jahren. Die Frist beginnt nach § 199 BGB mit dem Schlusse des Jahres, indem die Forderung entstanden ist, also dem 31. Dezember. „Entstehung“ bedeutet hier die Fälligkeit[4]. Die Forderung ist nach 3 Jahren am 1. Januar verjährt, § 187 II BGB. Faktisch dauert die dreijährige Verjährungsfrist für einen Anspruch, der am 1. Januar entsteht, damit fast ganze 4 Jahre.

Verjährungsfristen können gehemmt werden mit der Folge, dass die Verjährungsfrist um die Dauer der **Hemmung** verlängert wird, §§ 203 ff BGB. Im Vergütungsrecht existiert hierzu eine Sonderregelung. Nach § 8 II RVG ist die Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist.

Zinsen für die Honorarforderung des Anwalts gegen den Mandanten können sich unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges nach den §§ 286 ff BGB ergeben. Erforderlich sind demnach eine Mahnung nach Fälligkeit und ein Verschulden des Mandanten. Der Verzug löst den Anspruch auf Verzugszinsen nach § 288 I BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus. Höhere Zinsen können unter den Voraussetzungen der Absätze 3-5 der Vorschrift entstehen.

Der Zinsanspruch unterliegt wiederum der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB, verjährt also in 3 Jahren. Auch hier beginnt die Verjährung am Schluss des Jahres, in dem der Zinsanspruch entstanden ist. Sofern die Einrede der Verjährung erhoben wird, können Zinsen also maximal für die Dauer der Verjährungsfrist verlangt werden.

Wird die Honorarforderung tituliert (Vollstreckungsbescheid, Urteil), unterliegt sie der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 197 I Nr. 3 BGB. Die Frist beginnt nach § 200 BGB mit der Entstehung des Anspruchs. Die bis zur Rechtskraft aufgelaufenen Zinsen -sofern entsprechend beantragt und tituliert- verjähren ebenfalls nach 30 Jahren. Die Zinsen ab Rechtskraft verjähren dagegen nach § 197 II BGB nach 3 Jahren, unterliegen also der regelmäßigen Verjährungsfrist[5].

Hinweis: Aufgrund dieser unterschiedlichen Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunkte und der unterschiedlich langen Verjährungsfristen müsste ein entsprechender Titel in der Kanzleisoftware korrekterweise in einzelne Forderungen aufgeschlüsselt und eingepflegt werden. Nur so ist es möglich, eine ordnungsgemäße **Forderungsübersicht** für die Vollstreckung zu erstellen und bei Erhebung der Einrede der Verjährung die bereits verjährten Beträge erkennen zu können. Gerade bei geringen Hauptforderungen wird hierauf in der Praxis wegen des damit verbundenen erheblichen Bearbeitungsaufwandes nicht selten verzichtet. Da Schuldner in der Vollstreckung selten von der

[3] Henssler in Henssler / Prütting, BRAO, § 43 a F. IV, 3; BGH Urt. vom 02.07.1998 - IX ZR 63/97.
[4] Schneider in Schneider / Wolf, RVG § 8 B.
[5] Ellenberger in Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, § 197, 5. d.

Möglichkeit der Erhebung der Einrede der Verjährung Gebrauch machen, ist diese Vorgehensweise durchaus ökonomisch sinnvoll (und rechtlich zulässig). Wird allerdings die Einrede der Verjährung erhoben, müssen die Forderungen entsprechend aufgeschlüsselt werden, um den vollstreckbaren Betrag zu ermitteln.

Abbildung: Mögliche Aufschlüsselung der Forderungen aus einem Mahnbescheid in der Inkassobuchhaltung der Kanzleisoftware (Version 5.0 aus 2018).

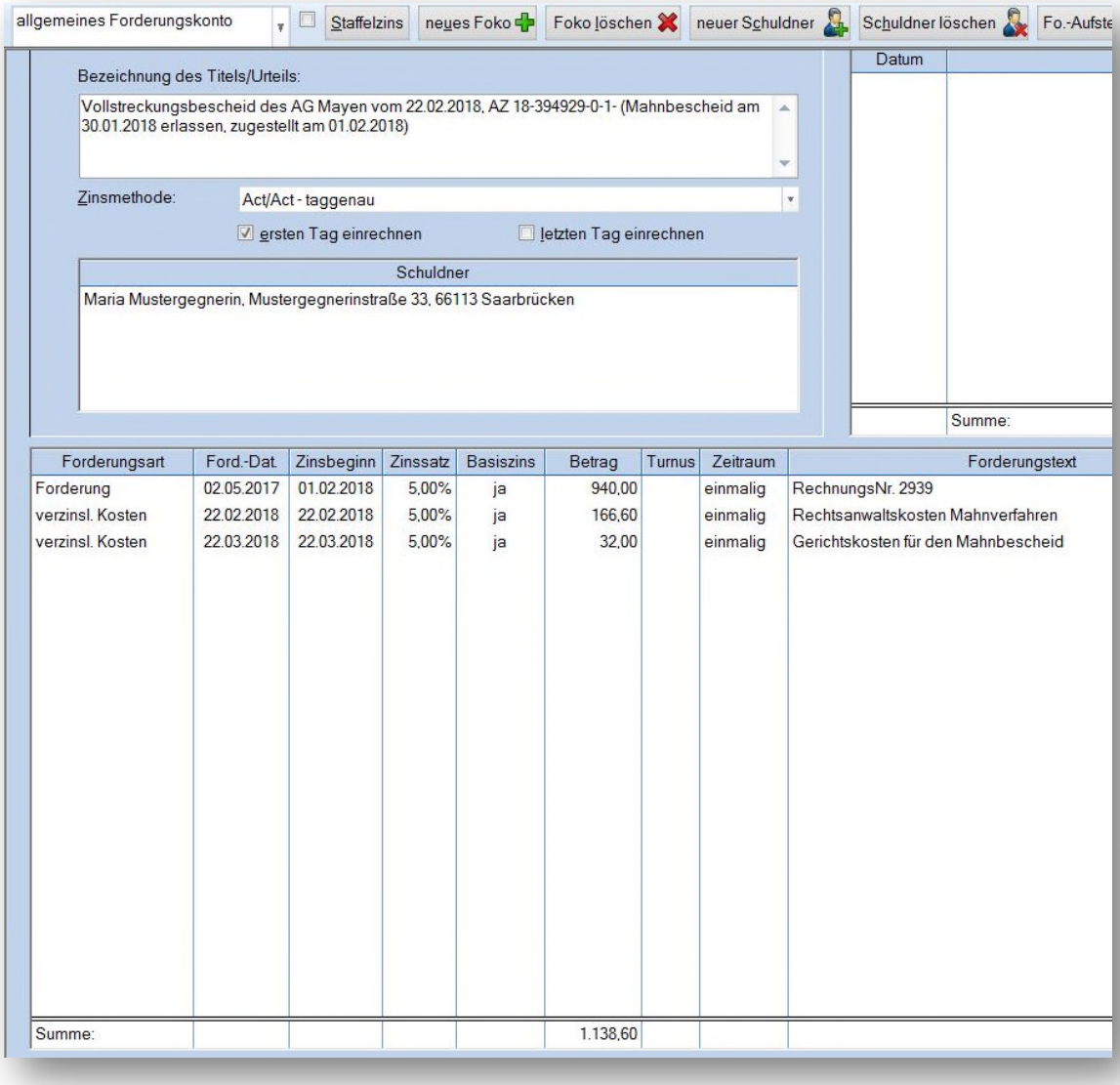

Abbildung: Zugehörige Forderungsaufstellung aus Advoware (Version 5.0 aus 2018).

Forderungsaufstellung Seite 1 von insgesamt 1

Aktenzeichen: 13-18 Sp
Rubrum: Musterakte
Gläubiger: Max Mustermandant
Bevollmächtigte(r): Rechtsanwalt Hans-Werner Spreizer
Schuldner: Maria Mustergegnerin
Anspruch/Titel: Vollstreckungsbescheid des AG Mayen vom 22.02.2018, AZ 18-394929-0-1- (Mahnbescheid am 30.01.2018 erlassen, zugestellt am 01.02.2018)
Forderungskonto: allgemeines Forderungskonto
Stand: 11.03.2018

Bezeichnung	Zahlung	unverz. Kosten	Zinsen auf Ko.	verzinsl. Kosten	Zinsen auf Hf.	Hauptford.
Forderung: RechnungsNr. 2939 (02.05.2017)						940,00
Zinsen: RechnungsNr. 2939 (4,12% auf 940,00 € (BZS -0,88%))					4,03	
Zeitraum: 01.02.2018 - 10.03.2018 (38 Zinstage)						
Forderung: Rechtsanwaltskosten Mahnverfahren (22.02.2018)				166,60		
Zinsen: Rechtsanwaltskosten Mahnverfahren (4,12% auf 166,60 € (BZS -0,88%))			0,32			
Zeitraum: 22.02.2018 - 10.03.2018 (17 Zinstage)						
Saldo zum Stichtag	0,00	0,00	0,32	166,60	4,03	940,00
aufgelaufene Beträge	0,00	0,00	0,32	166,60	4,03	940,00
insgesamt noch zu zahlen	1.110,95					
Tageszinsen: 0,1249	0,12					

Die Forderung beträgt per 11.03.2018:

1. unverzinsliche Kosten:	0,00 EUR			
2. verzinsliche Kosten:	166,60 EUR	Tageszinsen:	0,0188 EUR
3. Hauptforderung(en):	940,00 EUR	Tageszinsen:	0,1061 EUR
Summe (ohne Zinsen):	1.106,60 EUR		
4. Zinsen auf Kosten:	0,32 EUR		
5. Zinsen auf Hf.:	4,03 EUR		
Gesamtsumme:	**1.110,95 EUR**	**Tageszinsen:**	**0,1249 EUR**

Ab dem 12.03.2018 sind täglich 0,1249 EUR an Zinsen hinzuzurechnen.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Die Honorarforderung verjährt nach einer Frist von 3 Jahren. Die Frist beginnt aber erst mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Forderung entstanden (hier ist Fälligkeit gemeint) ist. Nach § 8 II RVG ist die Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist.
- ✓ Wird die Honorarforderung tituliert (Vollstreckungsbescheid, Urteil), unterliegt sie der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 197 I Nr. 3 BGB.
- ✓ Für die Honorarforderung, eventuelle Zinsen und Nebenforderungen ergeben sich u. U. unterschiedliche Verjährungsfristen. Sie sind deshalb in einer korrekten Forderungsaufstellung als getrennte Forderungen aufzuführen.

2.5. Festsetzung der Vergütung gegenüber dem Mandanten

Die Vergütung des Rechtsanwalts gegen den Mandanten / Auftraggeber kann vom Gericht der ersten Instanz festgesetzt werden, § 11 RVG. Sinnvoll kann dies sein, wenn Streit oder Uneinigkeit über die Höhe der Vergütung besteht. Die Festsetzung setzt voraus:

- Antrag des Rechtsanwalts oder des Mandanten / Auftraggebers
- Fälligkeit der Vergütung

- Vergütung betrifft das gerichtliche Verfahren (außergerichtliche Tätigkeiten können also über § 11 RVG nicht festgesetzt werden)

Das Kostenfestsetzungsverfahren ist frei von Gerichtsgebühren, auch der Anwalt erhält hierfür keine Kostenerstattung. Vor der Festsetzung sind die Parteien zu hören. Für das Kostenfestsetzungsverfahren gelten die jeweilige Verfahrensordnung (in der die Kosten entstehen, also etwa ZPO, VwGO, StPO, ...) und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

Bitte prägen Sie sich ein:

✓ Die Vergütung des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber kann nach § 11 RVG auf Antrag vom Gericht der ersten Instanz festgesetzt werden.

2.6. Lernhilfe

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen. Der „Einpräge-Effekt“ ist größer, wenn Sie die Fragen schriftlich beantworten. Lösungsvorschläge finden Sie auf der nächsten Seite.

1) Aus welchen Normen ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für eine anwaltliche Vergütungsrechnung?
2) Welche vergütungsrechtlichen Inhalte müssen in der Rechnung enthalten sein?
3) Wann wird die Honorarforderung fällig?
4) Kann das gesamte, voraussichtlich anfallende Honorar als Vorschuss gefordert werden?
5) Wie muss die Kanzlei mit Fremdgeldern umgehen?
6) Darf die Honorarforderung mit Fremdgeldern verrechnet werden?
7) Wann verjährt die Honorarforderung?
8) Verjähren die Hauptforderung und die Zinsen (ab Rechtskraft) in der gleichen Verjährungsfrist, wenn die Honorarforderung tituliert wird (Urteil oder Vollstreckungsbescheid)?

Lösungen:

1) § 14 IV UStG und § 10 RVG.
2) Grundsätzlich enthält die Vergütungsrechnung die Gebühren, die Auslagen und die Umsatzsteuer. Die Gebühren müssen dabei einzeln mit dem jeweiligen Betrag oder aber mit dem jeweiligen Satz, dem Gegenstandswert und dem sich daraus ergebenden konkreten Betrag angegeben werden.
3) Die Fälligkeit tritt nach § 8 RVG ein, wenn der Auftrag oder die Angelegenheit (§§ 16 ff RVG) erledigt oder im gerichtlichen Verfahren eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug (Instanz) beendet ist oder das Verfahren länger als 3 Monate ruht.
4) Nach § 9 RVG kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Für die Angemessenheit kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. So ist es etwa in Strafsachen nicht unüblich, vor der Hauptverhandlung das gesamte Honorar als Vorschuss zu verlangen.
5) Fremdgelder sind nach § 43 a BRAO unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto zu überweisen.
6) Eine Aufrechnung mit Vergütungsansprüchen setzt Fälligkeit nach § 8 RVG und vorherige Rechnungsstellung nach § 10 RVG voraus. Es dürfen außerdem keine Aufrechnungsverbote vorliegen.
7) Die Honorarforderung verjährt nach einer Frist von 3 Jahren. Die Frist beginnt aber erst mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Forderung entstanden (hier ist Fälligkeit gemeint) ist.
8) Nein. Das Urteil oder der Vollstreckungsbescheid und damit die Hauptforderung verjähren in 30 Jahren, § 197 I Nr. 3 BGB. Der Zinsanspruch verjährt dagegen in 3 Jahren, § 197 II BGB.

3. Die Berechnung der Gebühren

Inhalt dieses Kapitels:

- ✓ Überblick zum Berechnungsverfahren: Wertgebühren, Festgebühren, Rahmengebühren.
- ✓ Berechnung nach dem Gegenstandswert mit Wertgebühren: Gegenstandswert.
- ✓ Berechnung mit Festgebühren.
- ✓ Abgeltungsbereich der Gebühren: Angelegenheit, Anrechnung, Verweisung, Abgabe und Zurückverweisung.

Nachdem es im letzten Kapitel um den formalen Aufbau der Rechnung ging, wird nunmehr dargestellt, wie der konkrete Inhalt der Rechnung und der Rechnungsbetrag als solcher zustande kommen. Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Arten der Berechnung, nämlich die Berechnung mit Wertgebühren und die Berechnung mit Festgebühren. Hierzu wird zunächst ein grober Überblick vermittelt. In den danach folgenden Abschnitten werden beide Berechnungsarten in den Einzelheiten dargestellt. Sodann wird erklärt, welche Angelegenheiten durch die jeweilige Gebühr abgegolten wird (Abgeltungsbereich der Gebühren).

3.1. Überblick

§ 2 I RVG bestimmt, dass die anwaltlichen Gebühren nach dem **Gegenstandswert** berechnet werden, **soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt**. Aus diesem vergütungsrechtlichen Grundsatz ergeben sich damit zwei unterschiedliche Möglichkeiten der Berechnung der Vergütung.

Die erste Möglichkeit besteht in der Berechnung nach dem **Gegenstandswert**. Das ist der gesetzliche Grundfall. Der Gegenstandswert ist definiert als der Wert, dem die anwaltliche Tätigkeit entspricht. Er wird anhand der Regelungen aus den §§ 22 ff RVG ermittelt. Mit dem Gegenstandswert wird aus der Tabelle zu § 13 RVG die sog. **1,0-Gebühr** als Geldbetrag berechnet. Anschließend wird dieser Betrag mit dem Gebührensatz des Gebührentatbestandes multipliziert, um als Ergebnis den konkreten, fallbezogenen Betrag der Gebühr zu erhalten.

Eine Gebühr, die auf diese Art berechnet wird, nennt man **Wertgebühr**. Eine Wertgebühr wird nicht mit einem konkreten Geldbetrag, sondern **immer** mit einem **Gebührensatz** im Gesetz angegeben. Erst die vorgenannte Berechnung führt zu einem konkreten Geldbetrag.

Eine Wertgebühr kann anstatt eines Gebührensatzes auch einen Mindestsatz und einen Höchstsatz enthalten. Dann spricht man von einer **Satzrahmengebühr**. Innerhalb dieser Grenzen bestimmt der Anwalt einen Satz, der dann in der vorgenannten Berechnung verwendet wird.

Die zweite Möglichkeit der Berechnung ist nur dann einschlägig, wenn das Gesetz dies in Abweichung vom vorgenannten Grundsatz ausdrücklich bestimmt. In diesen Ausnahmefällen wird die Berechnung also ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert und ohne die Tabelle zu § 13 RVG durchgeführt.

Hierzu gehören alle Gebührentatbestände, die nicht einen Gebührensatz, sondern einen konkreten Geldbetrag enthalten. Eine solche Gebühr wird als **Festgebühr** bezeichnet[6]. Zum Teil wird auch der Begriff der **Betragsgebühr** verwendet. Werden anstatt eines Geldbetrages ein Mindestbetrag und ein Höchstbetrag genannt, spricht man von einer **Betragsrahmengebühr**. Bei dieser bestimmt der Anwalt innerhalb des Rahmens die konkrete Gebührenhöhe.

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Gebührenberechnung anhand des Gegenstandswerts ist die **Vergütungsvereinbarung** nach den §§ 3 a ff RVG, soweit sie eine bestimmte Vergütungshöhe oder einen Stundensatz enthält. Allerdings ist es möglich, im Rahmen der Vereinbarung auf gesetzliche Gebühren Bezug zu nehmen, indem diese etwa als Obergrenze oder Untergrenze vereinbart werden.

[6] Schneider/Onderka in Schneider/Wolf, RVG, § 2 B. 3. b.

Weitere Ausnahmen befinden sich in § 34 RVG, der eine Abrechnung nach BGB-Vorschriften (§§ 612, 632 BGB) erlaubt und in § 35 RVG, wonach eine Abrechnung nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater (StBVV) erfolgt.

Abbildung: Überblick zu den beiden grundsätzlichen Formen der Gebührenberechnung.

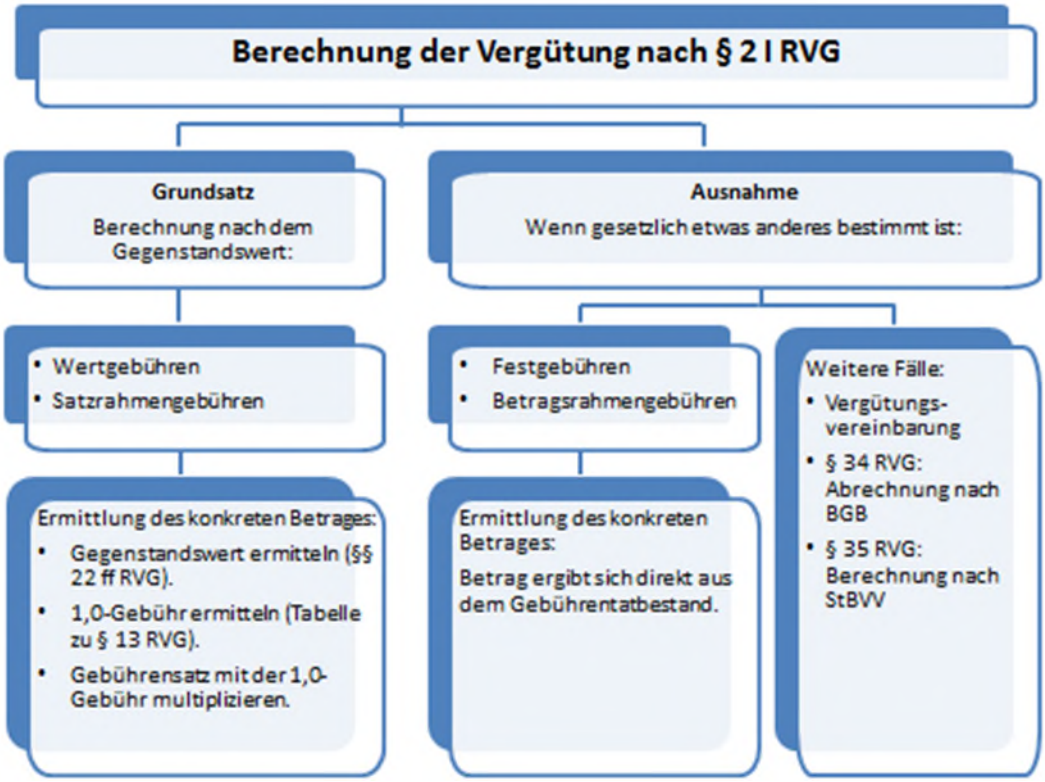

Didaktischer Hinweis: In vielen Lehrbüchern und Übersichten findet man Darstellungen, die suggerieren, dass sich im RVG Wertgebühren und Rahmengebühren als Begriffe gegenüberstehen[7]. Dies findet seine Ursache darin, dass die Wertgebühr in § 13 RVG und die Rahmengebühr in § 14 RVG ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Dagegen wird der Begriff der Festgebühr im zweiten Abschnitt, der doch die Überschrift "Gebühren" trägt, gar nicht genannt. Dies verleitet zu der Fehlvorstellung, dass zwischen Wertgebühren und Rahmengebühren zu unterscheiden wäre. Das tatsächliche Gegensatzpaar wird nach der Gesetzessystematik aber durch die Begriffe **Wertgebühr** und **Festgebühr** gebildet. Bei beiden Gebühren gibt es Rahmengebühren. Diese werden im Falle der Wertgebühr als Satzrahmengebühr und im Falle der Festgebühr als Betragsrahmengebühr bezeichnet. Die Festgebühr, von manchen Autoren auch als Betragsgebühr bezeichnet, ist im RVG nicht ausdrücklich definiert, wird aber als Begriff vorausgesetzt und auch verwendet (vgl. z. B. Nr. 1008 III VV RVG).

Ausgehend von diesem Überblick werden nachfolgend die beiden Berechnungsmethoden näher dargestellt.

[7] Insoweit falsch in Enders, RVG für Anfänger, A. II. 1, 16. Auflage, wonach Wertgebühren auch als Festgebühren bezeichnet würden, beide Begriffe also synonym zu verwenden seien. Richtig dargestellt dagegen von Schneider/Onderka in Schneider/Wolf, RVG, § 2 B. 3. b. Für die Richtigkeit der letztgenannten Auffassung spricht neben Systematik auch die entsprechende Verwendung des Begriffs Festgebühr in Nr. 1008 III VV RVG. In manchen Darstellungen wird die Festgebühr auch als Betragsgebühr bezeichnet. Dieser Begriff wird vom RVG so nicht verwendet.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ § 2 I RVG bestimmt, dass die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- ✓ Der **Gegenstandswert** ist definiert als der Wert, dem die anwaltliche Tätigkeit entspricht. Er wird anhand der Regelungen aus den §§ 22 ff RVG ermittelt.
- ✓ Mit dem Gegenstandswert wird aus der Tabelle zu § 13 RVG die sog. **1,0-Gebühr** als Geldbetrag berechnet. Anschließend wird dieser Betrag mit dem Gebührensatz des Gebührentatbestandes multipliziert, um als Ergebnis den konkreten, fallbezogenen Betrag der Gebühr zu erhalten.
- ✓ Eine Gebühr, die auf diese Art berechnet wird, nennt man **Wertgebühr**. Gebühren, die nicht auf diese Art berechnet werden, sondern als Geldbetrag ausgestaltet sind, nennt man **Festgebühren** oder **Betragsgebühren**.
- ✓ Nicht nach dem Gegenstandswert mit Wertgebühren berechnet sich die Vergütung in folgenden Fällen: Festgebühren, Vergütungsvereinbarungen und der Abrechnung nach BGB oder StBVV.
- ✓ Sowohl Wertgebühren als auch Festgebühren können als **Rahmengebühren** ausgestaltet sein.

3.2. Berechnung nach dem Gegenstandswert mit Wertgebühren

Wie bereits im Überblick dargestellt, erfolgt die Berechnung der Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten, in drei Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Gegenstandswerts.
- Schritt 2: Ermittlung der 1,0-Gebühr nach der Tabelle zu § 13 RVG.
- Schritt 3: Multiplikation der 1,0-Gebühr mit dem Gebührensatz des einschlägigen Gebührentatbestandes (unter eventueller Berücksichtigung von Vorbemerkungen oder Anmerkungen und Anrechnungsvorschriften).

3.2.1. Schritt 1: Die Ermittlung des Gegenstandswerts

Der Gegenstandswert ist der nach § 2 I RVG der Wert, den die anwaltliche Tätigkeit hat. Die Bedeutung dieser Definition lässt sich an folgendem Beispiel erläutern:

> *Beispiel: Klagt der Anwalt für seinen Mandanten in einem Zivilprozess eine Schadenersatzforderung wegen eines Verkehrsunfalls in Höhe von 10.000 € ein, so hat die Tätigkeit des Anwalts für den Mandanten einen Wert von 10.000 €. In diesem Fall entspricht die Klageforderung genau dem Gegenstandswert[8].*
>
> *Es kommt nicht darauf an, welchen <u>tatsächlichen</u> Nutzen der Mandant von der Tätigkeit des Anwalts hat. Es spielt für den Gegenstandswert keine Rolle, ob der Anwalt den Prozess gewinnt, nur zum Teil gewinnt oder verliert und der Mandant am Ende leer ausgeht.*

Die Bestimmung des Gegenstandswerts bei einem zivilrechtlichen Anspruch ist einfach, wenn es um eine bezifferte Forderung geht. Geht es aber um einen Herausgabeanspruch, eine Duldung oder Unterlassung, im Arbeitsrecht um eine Kündigung oder ein Arbeitszeugnis, im Verwaltungsrecht um eine Baugenehmigung oder im Familienrecht um eine Unterhalts- oder Umgangsregelung, fehlt ein bezifferter Betrag, an dem man sich für die Gegenstandswertberechnung orientieren kann. Daher war eine gesetzliche Regelung im RVG erforderlich. Diese wird in einem der nachfolgenden Kapitel näher vorgestellt. Für das Verständnis des aktuellen Kapitels ist die Kenntnis, dass bei zivilrechtlichen Zahlungsklagen der Gegenstandswert der Höhe der geltend gemachten Forderung entspricht, ausreichend.

[8] Herget in Zöller, ZPO: § 3 I, 1 unter Hinweis auf BGH KoRsp ZPO § 3 Nr. 1174 und LAG Hamm in MDR 91, 1203: Bei Zahlungsklagen entspricht der geltend gemachte Betrag dem Streitgegenstandswert. Hergeleitet über folgende Verweiskette: §§ 23 I RVG, 1 I Nr. 1, 48 GKG, 3 ZPO (dazu weiter unten).

3.2.2. Schritt 2 und 3: Wertgebühr und deren Berechnung

Nach Ermittlung des Gegenstandswerts kann mit dessen Hilfe die konkrete Höhe einer Wertgebühr berechnet werden.

Wertgebühren sind nach § 13 RVG Gebühren, die nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit berechnet werden. Der Gebührentatbestand einer Wertgebühr enthält im Gegensatz zur Festgebühr keinen konkreten Geldbetrag, sondern einen Gebührensatz.

> *Beispiel: Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG ist mit einem Satz von 1,3 angegeben. Da sie einen Gebührensatz und keinen konkreten Geldbetrag enthält, handelt es sich um eine Wertgebühr.*

Didaktischer Hinweis: § 13 RVG ist insoweit etwas unglücklich formuliert, als dass man aus der Formulierung als Bedingung ("Wenn...") den Schluss ziehen könnte, dass es auch Wertgebühren gibt, die nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Vorschrift enthält vielmehr die Definition einer Wertgebühr.

Die fallbezogene Gebührenhöhe in € ergibt sich aus dem **Produkt zwischen Gebührensatz und der sog. 1,0-Gebühr, die mit Hilfe des Gegenstandswerts aus der Tabelle zu § 13 RVG** ermittelt wird. Anders ausgedrückt: Die Tabelle zu § 13 RVG enthält die Beträge für den Gebührensatz von 1,0. Erst durch die Multiplikation dieses Betrages mit dem tatsächlichen Gebührensatz ergibt den letztendlichen Betrag.

> *Beispiel: Im Zivilprozess klagt der Anwalt für den Mandanten eine Forderung in Höhe von 1.000,00 € ein. Hierfür erhält er unter anderem die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG, die mit einem Satz von 1,3 angegeben ist.*
>
> *Der Gegenstandswert beträgt nach den §§ 23 I RVG, 48 I GKG, 3 ZPO 1.000,00 € (dazu weiter unten).*
>
> *Mithilfe des Gegenstandswerts und der Tabelle zu § 13 RVG wird nunmehr ein Geldbetrag errechnet. Nach der Tabelle beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 € genau 51,50 € und ist bis zu einem Gegenstandswert von 2.000 € für jeden weiteren Betrag von 500 € um 41,50 € zu erhöhen. Die 51,50 € werden also um den weiteren Betrag von 41,50 € erhöht. Damit ergibt sich die sog. 1,0-Gebühr von 93,00 €. Dieser Betrag ist nun in die oben genannte Formel einzusetzen:*
>
> *1,3 x 93,00 € = 120,90 €*
>
> *Weiteres Beispiel: Die Klageforderung beträgt diesmal 15.000 €. Der Gegenstandswert beträgt damit ebenfalls 15.000 €. Die 1.0-Gebühr nach der Tabelle zu § 13 RVG berechnet sich so:*
>
> *51,50 € (bis zu einem Betrag von 500 €)*
>
> *+ 124,50 € (jeweils 41,50 € für jeden weiteren angefangenen Betrag von 500 € bis zur Grenze von 2.000 €, also 3 x 41,50 €)*
>
> *+ 476 € (jeweils 59,50 € für jeden weiteren angefangenen Betrag von 1.000 € bis zur Grenze von 10.000 €, also 8 x 59,50 €)*
>
> *+ 110 € (jeweils 55 € für jeden weiteren angefangenen Betrag von 3.000 € bis zur Grenze von 25.000 €, also 2 x 55 €)*
>
> *= 762,00 €.*

Dieser Betrag ist mit dem Gebührensatz der Verfahrensgebühr zu multiplizieren:

1,3 x 762 € = 990,60 €

Die Tabelle in § 13 RVG ist für die Berechnung etwas unkomfortabel, weil man den Gegenstandswert ggfls. nicht direkt ablesen kann. Besser geht es mit der **Anlage 2** zum RVG, durch die man sich diese Zwischenschritte sparen kann. Auf die Anlage 2 weißt § 13 I S. 3 RVG ausdrücklich hin.

> *Beispiel: Im obigen Beispiel mit dem Gegenstandswert von 15.000 € muss man die 1,0-Gebühr nicht ausrechnen. Mit Hilfe der Anlage 2 zu § 13 RVG kann man den Wert direkt ablesen.*

Führt die Berechnung zu Dezimalstellen im Cent-Bereich, ist nach § 2 II S. 2 RVG auf den nächstliegenden Cent **auf- bzw. abzurunden**. Ab 0,5 Cent wird aufgerundet. Bei Betragsangaben in € betrifft dies die 3 Dezimalstelle hinter dem Komma.

> *Beispiel: Ein Betrag von 768,20 € bleibt erhalten und wird nicht gerundet. Ergäbe die Berechnung einen Wert von 768,258, führt die Rundungsvorschrift zu einem Betrag von 768,26 €. Rechnerisch tritt ein solcher Rundungsfall bei Rahmengebühren oder der Hebegebühr auf.*

Praktischer Hinweis: Alle diese Berechnungen führen in der Praxis die Kanzleiprogramme selbständig im Hintergrund durch. Der Sachbearbeiter kann sich auf die richtige Auswahl der Gebührentatbestände konzentrieren.

Es gibt Wertgebühren, die als **Rahmengebühr** ausgestaltet sind. Anstatt eines einzigen Gebührensatzes enthalten sie einen Mindestsatz und einen Höchstsatz. Bei Wertgebühren bezeichnet man die Rahmengebühren deshalb als **Satzrahmengebühren**.

> *Beispiel für eine Satzrahmengebühr: Die Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels nach Nr. 2100 VV RVG ist mit einem Satzrahmen von 0,5 bis 1,0 angegeben.*

Bei Rahmengebühren wird die konkrete Höhe nach § 14 RVG von dem Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen bestimmt. Für die Bestimmung sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- (vor allem) der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers.
- Bei Satzrahmengebühren *darf* der Anwalt auch das Haftungsrisiko berücksichtigen.

Sind alle Kriterien durchschnittlich, muss der Anwalt die sog. **Mittelgebühr** ansetzen. Die Mittelgebühr wird bei Satzrahmengebühren berechnet, indem die Summe aus Mindest- und Höchstsatz durch 2 geteilt wird.

> *Beispiel: Bei der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG beträgt die Mittelgebühr 1,5 (0,5 + 2,5 = 3; 3:2 = 1,5).*

Praktischer Hinweis: Hier ist auf eine in der Praxis wichtige **Anmerkung zur Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG** hinzuweisen. Obwohl die Mittelgebühr 1,5 beträgt, darf nach dieser Anmerkung ein höherer Satz als 1,3 nur verlangt werden, wenn die Tätigkeit **umfangreich und schwierig** war.

Der Rechtsanwalt ist nach § 49 b BRAO dazu verpflichtet, den Mandanten **vor** Auftragserteilung darauf hinzuweisen, dass sich die Vergütung nach dem Gegenstandswert berechnet, soweit dies der Fall ist. Die Erklärung ist grundsätzlich formfrei, es empfiehlt sich aber eine schriftliche Erklärung, die der Mandant unterzeichnet. Ein Unterlassen könnte ggfls. zu einem Schadenersatzanspruch nach den §§ 280 I, 311 II BGB führen.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Die Berechnung der Gebührenhöhe nach dem Gegenstandswert mit Wertgebühren erfolgt in 3 Schritten:
- ✓ Schritt 1: Ermittlung des Gegenstandswerts.

- ✓ Schritt 2: Ermittlung der 1,0-Gebühr nach der Tabelle zu § 13 RVG.
- ✓ Schritt 3: Multiplikation der 1,0-Gebühr mit dem Gebührensatz des einschlägigen Gebührentatbestandes (unter eventueller Berücksichtigung von Vorbemerkungen oder Anmerkungen und Anrechnungsvorschriften).
- ✓ Bei **Satzrahmengebühren** wird der konkrete Gebührensatz nach § 14 RVG bestimmt. Sind alle Kriterien durchschnittlich, muss der Anwalt die sog. Mittelgebühr ansetzen. Die Mittelgebühr wird bei Satzrahmengebühren berechnet, indem die Summe aus Mindest- und Höchstsatz durch 2 geteilt wird.

3.3. Berechnung mit Festgebühren

Enthält der Gebührentatbestand keinen Gebührensatz, sondern einen Geldbetrag, handelt es sich nicht um eine Wertgebühr, sondern um eine **Festgebühr**. Die Gebührenhöhe richtet sich also nicht nach dem Gegenstandswert, sondern sie ergibt sich direkt aus dem genannten Betrag.

Beispiel: Die Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG ist mit einem Geldbetrag von 15 € angegeben. Sie enthält keinen Gebührensatz, sondern einen Geldbetrag, ist also eine Festgebühr.

Enthält die Festgebühr anstatt eines Geldbetrages einen Mindestbetrag und einen Höchstbetrag, liegt eine **Rahmengebühr** vor. Bei Festgebühren wird die Rahmengebühr als **Betragsrahmengebühr** bezeichnet.

Beispiel für eine Betragsrahmengebühr: Die Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Nr. 2102 VV RVG beträgt mindestens 39 € und höchstens 419 €. Der Rahmen wird durch konkrete Geldbeträge gebildet, also liegt eine Betragsrahmengebühr vor.

Bei Betragsrahmengebühren wird die konkrete Höhe wie beiden Satzrahmengebühren nach § 14 RVG von dem Rechtsanwalt n im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen bestimmt. Für die Bestimmung sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- (vor allem) der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers.
- Im Gegensatz zu den Satzrahmengebühren **muss** bei Betragsrahmengebühren das Haftungsrisiko berücksichtigt werden.

Sind alle Kriterien durchschnittlich, muss der Anwalt die sog. **Mittelgebühr** ansetzen. Die Mittelgebühr wird bei Betragsrahmengebühren berechnet, indem die Summe aus Mindest- und Höchstbetrag durch 2 geteilt wird.

Bei der Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 beträgt die Mittelgebühr 360 € (65 € + 719 € = 784 €; 784 €: 2 = 392 €).

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Die Gebührenhöhe richtet sich bei **Festgebühren** nicht nach dem Gegenstandswert, sondern sie ergibt sich direkt aus dem genannten Betrag.
- ✓ Bei **Betragsrahmengebühren** wird der konkrete Gebührensatz nach § 14 RVG bestimmt. Sind alle Kriterien durchschnittlich, muss der Anwalt die sog. **Mittelgebühr** ansetzen. Die Mittelgebühr wird bei Betragsrahmengebühren berechnet, indem die Summe aus Mindest- und Höchstbetrag durch 2 geteilt wird.

3.4. Abgeltungsbereich der Gebühren

§ 15 RVG regelt den Abgeltungsbereich der Gebühren. Grundsätzlich entgelten die Gebühren die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von der Erteilung des Auftrags bis zur Erledigung der Angelegenheit.

Absatz 2 der Vorschrift stellt klar, dass die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal gefordert werden können (Grundsatz der **Einmaligkeit der Gebühren**).

> *Beispiel: Beinhaltet der Auftrag nur eine Angelegenheit im rechtlichen Sinne, kann z. B. eine Verfahrensgebühr oder eine Aufwandspauschale nur einmal geltend gemacht werden. Eine einzige Angelegenheit bilden u. a. das Prozesskostenhilfeverfahren und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist.*
>
> *Handelt es sich dagegen um verschiedene Angelegenheiten, können diese Gebühren mehrfach abgerechnet werden. Verschiedene Angelegenheiten sind z. B. das Mahnverfahren und das anschließende streitige Verfahren oder die erste Instanz und das anschließende Rechtsmittelverfahren.*
>
> *Der Begriff der Angelegenheit wird in einem eigenen Abschnitt näher dargestellt.*

Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

Auf bereits entstandene Gebühren ist es ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre.

> *Beispiel: In der ersten Instanz hat der Mandant den Verwaltungsprozess verloren. Das Gericht hat die Berufung nicht zugelassen. Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt mit der Durchführung des Berufungszulassungsverfahrens. Nachdem die Berufung zum OVG zugelassen wurde, erteilt der Mandant den Auftrag zur Vertretung im Berufungsverfahren. Beeinflusst es die Abrechnung, wenn der Mandant den Rechtsanwalt von Anfang an damit beauftragt hätte, bei Erfolg im Berufungszulassungsverfahren auch das Berufungsverfahren durchzuführen?*
>
> *Nein. Denn § 16 Nr. 11 RVG bestimmt, dass beide Verfahren eine Angelegenheit sind. Nach § 15 V RVG erhält der Anwalt nicht mehr Gebühren, weil die Aufträge nacheinander erteilt wurden.*

Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und im RVG bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen, § 15 V S. 2 RVG. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift zu den § 16 ff RVG, in denen der Begriff der Angelegenheit geregelt ist.

Ist der Rechtsanwalt nur mit einzelnen Handlungen oder mit Tätigkeiten, die nach § 19 RVG zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören, beauftragt, erhält er nicht mehr an Gebühren als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

3.4.1. Angelegenheit

Die Regelungen zum Abgeltungsbereich der Gebühren knüpfen an den Begriff der **Angelegenheit** an. Dieser wird nachfolgend näher erläutert. Wie bereits oben dargestellt, kann wegen des in § 15 II RVG bestimmten Grundsatzes der Einmaligkeit in derselben Angelegenheit die Gebühr nur einmal gefordert werden.

Ob eine Gebühr nur einmal oder mehrfach angesetzt werden darf, hängt also davon ab, ob die verschiedenen Tätigkeiten des Anwalts zu **einer Angelegenheit im Rechtssinne** gehören oder **mehrere Angelegenheiten** vorliegen.

> *Beispiel: Der Rechtsanwalt vertritt eine Mandantin in einer zivilrechtlichen Sache. Er beantragt für sie einen Mahnbescheid. Der Gegner legt Widerspruch ein, so dass die Sache zur Durchführung des streitigen Verfahrens an das hierfür zuständige Gericht abgegeben wird.*
>
> *Erhält der Rechtsanwalt nunmehr eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für die Durchführung des Mahnverfahrens und zusätzlich eine weitere Geschäftsgebühr für das anschließende streitige Verfahren? Oder deckt eine Geschäftsgebühr die gesamte erste Instanz ab? Und wie ist es mit der Verfahrensgebühr? Deckt diese die Tätigkeit des Rechtsanwalts nur für die erste Instanz oder für den gesamten Auftrag ab?*

Eine Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne ist ein Verfahren oder eine sonstige Situation, in der eine anwaltliche Tätigkeit stattfindet.

Die §§ 16 ff RVG regeln nun den Begriff der **Angelegenheit** näher. Dabei wird unterschieden zwischen

- *derselben* Angelegenheit nach § 16 RVG
- *verschiedenen* Angelegenheiten nach § 17 RVG und
- *besonderen* Angelegenheiten nach § 18 RVG.

In § 16 RVG sind unter der Bezeichnung **dieselbe Angelegenheit** Verfahrenssituationen näher geregelt, bei denen zumindest zweifelhaft sein könnte, ob es sich um eine einzige oder um mehrere Angelegenheiten handelt. Per gesetzlicher Bestimmung gelten die im Katalog der Vorschrift aufgezählten Verfahren als eine einzige Angelegenheit im Rechtssinne. Besonders praxisrelevant sind:

- § 16 Nr. 2 RVG: Prozesskostenhilfeverfahren und das Verfahren, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird.
- § 16 Nr. 11 RVG: Das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels.

§ 17 RVG ist das Gegenstück zu § 16 RVG. Hier sind Angelegenheiten aufgezählt, bei denen zumindest zweifelhaft sein könnte, ob es sich um **verschiedene Angelegenheiten** handelt. Per gesetzlicher Bestimmung ist in der Vorschrift geregelt, dass es sich jeweils um eigenständige Angelegenheiten handelt. Besonders praxisrelevant sind folgende verschiedene Angelegenheiten:

- Das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug.
- Das Mahnverfahren und das streitige Verfahren.
- Das Verfahren in der Hauptsache und die Verfahren auf Anordnung des Arrestes oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.
- Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und das nachfolgende gerichtliche Verfahren.
- Das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende Gerichtsverfahren.

Besondere Angelegenheiten sind Maßnahmen oder abgrenzbare Verfahrensteile eines Verfahrens, das an und für sich nur eine Angelegenheit darstellt, aber aufgrund gesetzlicher Definition in § 18 RVG als jeweils eigenständige Angelegenheiten klassifiziert werden. Von großer praktischer Bedeutung ist die besondere Angelegenheit nach § 18 I Nr. 1 RVG. Danach ist jede einzelne Vollstreckungsmaßnahme im Vollstreckungsrecht, soweit es sich nicht nur um eine vorbereitende Maßnahme handelt, eine Angelegenheit im Sinne des Gebührenrechts.

> *Beispiel: Im Rahmen der Vollstreckung stellen die verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen wie die Aufträge zur Pfändung beweglicher Sachen, zur Abnahme der Vermögensauskunft*

oder die Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses jeweils eine (besondere) Angelegenheit dar, sodass die entsprechende Gebühr mehrfach anfällt. Dagegen ist der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft nur eine die Vermögensauskunft vorbereitende Maßnahme, also keine eigene Angelegenheit.

Einige Tatbestände der §§ 16, 17 und 18 RVG knüpfen an die Begriffe **Rechtszug** und **Verfahren** an. In § 19 RVG ist näher geregelt, was bei der Bestimmung der Angelegenheit zum Rechtszug oder Verfahren gehört. Demnach gehören zum Rechtszug oder zum Verfahren auch

- Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und
- Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, es sei denn, es handelt sich um eine besondere Angelegenheit nach § 18 RVG.

In diesen Fällen erhält der Rechtsanwalt also keine gesonderte Vergütung. Die Aufzählung ist beispielhaft, also nicht abschließend.

Praktischer Hinweis: Die richtige Bestimmung der Angelegenheiten ist für die korrekte Abrechnung von entscheidender Bedeutung. Die wenigsten Rechtsanwälte, Kanzleiangestellten oder Mitarbeiter von Abrechnungsgesellschaften kennen „alle Angelegenheiten“. Um keine gebührenauslösende Angelegenheit zu übersehen und damit die eigene Vergütung zu verkürzen, muss **jede einzelne tatsächlich ausgeübte Tätigkeit** des Anwalts daraufhin „abgeklopft“ werden, ob es sich um eine selbständige Angelegenheit handelt oder nicht. Besonders ist dabei auf Schriftsätze zu achten, die Anträge oder auch Rügen enthalten (vgl. hierzu insbesondere die Fälle im Fallrepetitorium). In gut geführten Kanzleien erfolgt eine entsprechende Prüfung nach jeder anwaltlichen Tätigkeit auf einem gesonderten Kostenblatt in der Papierakte oder elektronisch in der Kanzleisoftware. Soweit der Anwalt dies nicht selbst erledigt, verfügt er nach jeder möglicherweise gebührenauslösenden Tätigkeit die Vorlage an den mit der Prüfung beauftragten Kanzleimitarbeiter. Je nach Kanzleiorganisation wird dann bei Fälligkeit direkt die entsprechende Rechnung erstellt oder mangels Fälligkeit ein Vorschuss angefordert. Bei Terminen kann ähnlich verfahren werden. Dies sorgt für fortwährende Liquidität in der Kanzlei.

Abbildung zu den §§ 16 ff RVG: Angelegenheiten im Sinne des RVG:

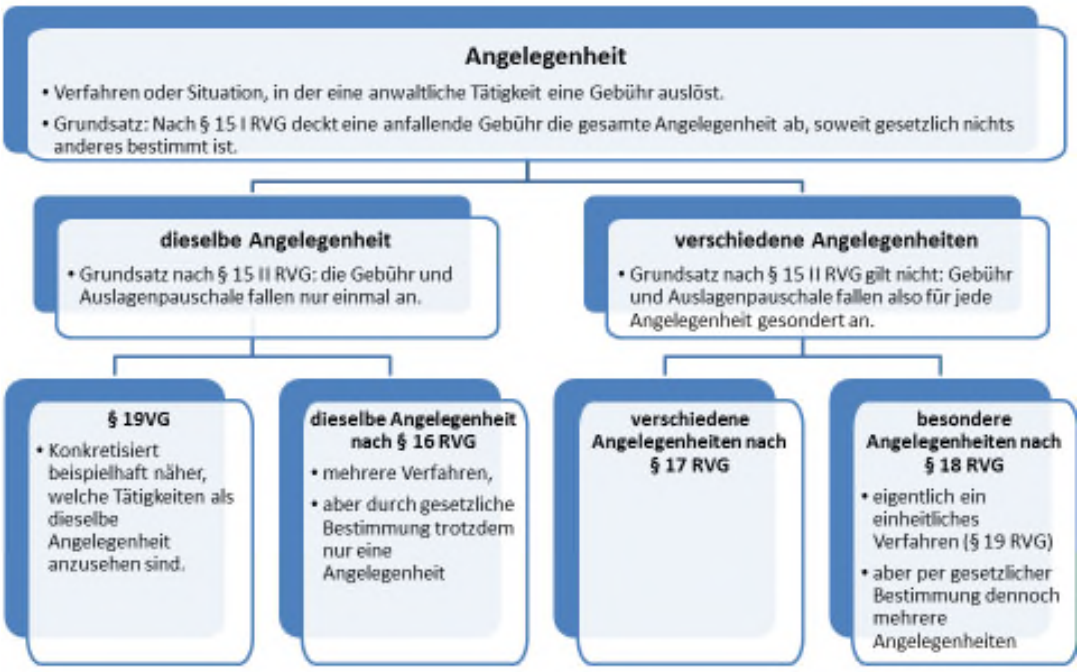

3.4.2. Verweisung, Abgabe und Zurückverweisung als Angelegenheit

Die §§ 20 und 21 RVG enthalten Ergänzungen für die vorgenannten Regelungen, wenn es um eine **Verweisung**, eine **Abgabe** oder eine **Zurückverweisung** an ein anderes Gericht geht. § 20 S. 1 und § 21 II RVG ergänzen insoweit § 16 RVG, nennen also Fälle, in denen dieselbe Angelegenheit vorliegt. Dagegen ergänzen die §§ 20 S. 2 und 21 I RVG die Vorschrift über verschiedene Angelegenheiten nach § 17 RVG, so dass die jeweilige Gebühr mehrfach entstehen kann[9].

3.4.3. Anrechnung der Gebühr

Der Abgeltungsbereich wird nicht nur durch den Begriff der Angelegenheit beeinflusst, sondern auch durch Anrechnungsvorschriften, die sich in Vorbemerkungen oder Anmerkungen bzw. in den Tatbestandsmerkmalen einer Gebühr direkt befinden. Hierdurch wird bestimmt, dass eine Gebühr auf eine andere Gebühr ganz oder zu einem bestimmten Teil anzurechnen ist. In der Praxis ist hiervon insbesondere die Geschäftsgebühr betroffen.

> *Beispiel: Neben der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG fällt im nachfolgenden Zivilprozess u. a. die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG an. Die Vorbemerkung Nr. 3 IV bestimmt aber, dass eine zuvor entstandene Geschäftsgebühr zu einem bestimmten Teil auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird.*

§ 15 a RVG regelt nun näher, wie diese Anrechnung erfolgt. Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass beide Gebühren unabhängig voneinander entstehen und abgerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt also nicht durch eine Verrechnung innerhalb einer Gebühr. Beide Gebühren bleiben als selbständige Posten in der Rechnung erhalten. Eine der beiden Gebühren wird jedoch um den Anrechnungsbetrag verringert.

Dem Anwalt steht ein **Wahlrecht** zu, welche der beiden Gebühren er voll berechnet und welche um den Anrechnungsbetrag vermindert wird[10]. Die Auswahl des Rechtsanwalts ist für den Mandanten, einen eventuellen Rechtsschutzversicherer oder die Staatskasse **bindend**.

> *Beispiel: Im obigen Beispiel kann der Anwalt frei entscheiden, ob er die außergerichtliche Geschäftsgebühr um den Anrechnungsbetrag mindert und für das gerichtliche Verfahren die volle Verfahrensgebühr fordert oder umgekehrt.*

§ 15 a RVG regelt sodann als Spezialfall die Anrechnung mehrerer Gebühren auf eine andere Gebühr. Weiter wird geregelt, ob die Anrechnung nur zugunsten des Auftraggebers gilt oder ob und unter welchen Bedingungen sich auch ein Dritter (Staatskasse, Versicherung, Gegner oder sonstiger zahlender oder zahlungspflichtiger Dritter) auf eine Anrechnung berufen kann.

Praktischer Hinweis: Die Geschäftsgebühr gehört zu den außergerichtlichen Kosten. Sie wird also selbst bei völligem Obsiegen des eigenen Mandanten sowohl von der Kostenentscheidung im Urteil als auch von einem Kostenfestsetzungsbeschluss nicht erfasst. Soll der Mandant nicht auf dieser "sitzen bleiben", muss sie daher mit eingeklagt werden. Hierfür ist ein materiell-rechtlicher Schadenersatzanspruch erforderlich (z. B. Vertragsverletzung, Verzug). Der Klageantrag geht diesbzgl. entweder auf Zahlung oder auf Freistellung, je nachdem, ob die Geschäftsgebühr dem Mandanten bereits in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt wurde oder nicht. Die Höhe der einzuklagenden Geschäftsgebühr hängt wiederum davon ab, bei welcher Gebühr (Verfahrensgebühr oder Geschäftsgebühr) eine eventuell erforderliche Anrechnung vorgenommen wird.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Grundsätzlich entgelten die Gebühren nach § 15 RVG die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von der Erteilung des Auftrags bis zur Erledigung der Angelegenheit (Abgeltungsbereich). Absatz

[9] Im Einzelnen wird zwischen der Vertikalverweisung, Horizontalverweisung und Diagonalverweisung unterschieden. Hierzu näher (mit einem schönen Schaubild): Schneider in Schneider / Wolf, RVG, Vor $$ 20, 21, A.

[10] Enders, RVG für Anfänger, 16. Aufl., D. V., 3.1.

2 der Vorschrift stellt klar, dass die Gebühren in **derselben Angelegenheit** nur einmal gefordert werden können (Grundsatz der Einmaligkeit der Gebühren). Ob eine Gebühr nur einmal oder mehrfach angesetzt werden darf, hängt also davon ab, ob die verschiedenen Tätigkeiten des Anwalts zu einer Angelegenheit im Rechtssinne gehören oder mehrere Angelegenheiten vorliegen.

- ✓ Ob bei mehreren Tätigkeiten dieselbe Angelegenheit im Rechtssinne gegeben ist, wird anhand der §§ 16 ff RVG bestimmt.
- ✓ Der Abgeltungsbereich von Gebühren wird auch durch Anrechnungsvorschriften beeinflusst.
- ✓ § 15 a RVG regelt, wie diese Anrechnung erfolgt. Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass beide Gebühren unabhängig voneinander entstehen und abgerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nicht durch eine Verrechnung innerhalb einer Gebühr. Beide Gebühren bleiben als selbständige Posten in der Rechnung erhalten. Eine der beiden Gebühren wird jedoch um den Anrechnungsbetrag verringert.
- ✓ Dem Anwalt steht ein Wahlrecht zu, welche der beiden Gebühren er voll berechnet und welche um den Anrechnungsbetrag vermindert wird. Die Auswahl des Rechtsanwalts ist für den Mandanten, einen eventuellen Rechtsschutzversicherer oder die Staatskasse bindend.